



- Beschlusskammer 3 -

BK 3e-10-090

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

wegen Änderung des Standardangebots Teilnehmeranschlussleitung (TAL) im Hinblick auf den Zugang zur TAL an einem neu auf dem Hauptkabel zu errichtenden Schaltverteiler

der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Betroffene,

Beigeladene:

1. Vodafone D2 GmbH, Alfred-Herrhausen-Allee 1, 65760 Eschborn,
vertreten durch die Geschäftsführung,
2. NETCOLOGNE GmbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln,
vertreten durch die Geschäftsführung,
3. EWE TEL GmbH, Cloppenburg Str. 310, 26133 Oldenburg,
vertreten durch die Geschäftsführung,
4. BREKO e.V., Hans-Böckler-Str. 3, 53225 Bonn,
vertreten durch den Vorstand,
5. EFN eifel-net GmbH, Bendenstr. 31, 53879 Euskirchen,
vertreten durch die Geschäftsführung,
6. M-net Telekommunikations GmbH, Spittlertorgraben 13, 90429 Nürnberg,
vertreten durch die Geschäftsführung,
7. DNS:NET Service GmbH, Rollhagenstraße 42, 16321 Bernau,
vertreten durch die Geschäftsführung,
8. ACO Computerservice GmbH, Angersbachstr. 14, 34127 Kassel,
vertreten durch die Geschäftsführung,
9. VATM e.V., Oberländer Ufer 180-182, 50968 Köln,
vertreten durch den Vorstand,
10. ip-fabric GmbH, Oetztaler Str. 1, 81373 München,
vertreten durch die Geschäftsführung,

11. Versatel AG; Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf,
vertrete durch den Vorstand,

– Verfahrensbevollmächtigte:

für die Betroffene:

Deutsche Telekom AG,
Friedrich-Ebert-Allee 140,
53113 Bonn,
vertreten durch den Vorstand
diese wiederum vertreten durch

Rechtsanwälte Dolde Mayen & Partner,
Mildred-Scheel-Straße 1,
53175 Bonn

für die Beigeladene zu 7.:

Etling – Ernst Rechtsanwälte
Geibelstr. 74,
40235 Düsseldorf –

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Ernst Ferdinand Wilmsmann,
den Beisitzer Matthias Wieners und
die Beisitzerin Judith Schölzel

auf die mündliche Verhandlung vom 13.07.2010 beschlossen:

1.) Der Betroffenen wird aufgegeben, den von ihr mit Schreiben vom 13.08.2010 vorgelegten Entwurf einer „Zusatzvereinbarung zum Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler auf dem Hauptkabel und Kabelverzweiger auf dem Verzweigerkabel“ in der Fassung vom 03.08.2010 einschließlich der dazugehörigen technischen Anlage in der Fassung vom 21.07.2010 wie folgt zu ändern:

I. Zusatzvereinbarung

1. Ziffer 2.1

Der Hauptkabeldämpfungswert von 69 dB bei 1 MHz ist durch einen angemessenen Dämpfungswert zu ersetzen. Der Wert ist bei zwei Hauptkabel-Anbindungen auf das maximal bedämpfte Hauptkabel zu beziehen.

Es ist klarzustellen, dass der für den Zugangsanspruch maßgebliche Dämpfungswert entweder am ersten KVz hinter der gewünschten Schnittstelle vorliegen muss, oder dass der Zugangsanspruch aufgrund einer Betrachtung der Dämpfungswerte aller KVz in dem Einzugsbereich des Schaltverteilers bestimmt wird.

2. Ziffer 2.2

Die Regelung ist so anzupassen, dass ein Anspruch auf Errichtung eines zusätzlichen KVz auch bei Vorliegen einer Unterversorgung mit DSL möglich ist.

3. Ziffer 3.1 Unterpunkt 1

Das Wort „Bereiche“ ist durch die Wörter „Anschlussbereich oder Teile eines Anschlussbereichs“ zu ersetzen. Eine Informationsabfrage für einen Anschlussbereich darf nicht abgelehnt werden weil bezogen auf den gesamten Anschlussbereich keine Unterversorgung vorliegt.

Die bereitzustellenden Informationen sind um Informationen zu Anzahl der Doppeladern im Hauptkabel und Querkabel sowie über die in den KVz eingeführten und ausgeführten Doppeladern, soweit sich dies nicht aus der KVz-Liste ergibt, zu ergänzen.

Das vorgesehene Abfragekontingent von 10 Anschlussbereichen in 20 Werktagen ist zu erhöhen.

Die vorgesehene Frist von 20 Werktagen für die Informationsbereitstellung ist zu verkürzen.

4. Ziffer 3.1 Unterpunkt 2

Die Regelung ist so abzuändern, dass die Angebotserstellungsfrist erst ausgesetzt werden kann, wenn die Zustimmung des Wegebausträgers gemäß § 68 Abs. 3 TKG nicht innerhalb von zwei Wochen erteilt wird. KUNDE ist zu Beginn der Fristaussetzung Mitteilung über den Zeitpunkt der Antragstellung zu machen.

5. Ziffer 3.1 Unterpunkt 3

Die Regelung ist so abzuändern, dass die Bereitstellungsfrist erst ausgesetzt werden kann, wenn die Zustimmung des Wegebausträgers gemäß § 45 StVO nicht innerhalb von zwei Wochen erteilt wird. KUNDE ist zu Beginn der Fristaussetzung Mitteilung über den Zeitpunkt der Antragstellung zu machen.

6. Ziffer 3.1 Unterpunkt 4

Die Bereitstellungsfrist für Schaltverteiler von 16 Wochen ist zu verkürzen.

7. Ziffer 3.2 Unterpunkt 1

Die Regelung ist so abzuändern, dass die Angebotserstellungsfrist erst ausgesetzt werden kann, wenn die Zustimmung des Wegebausträgers gemäß § 68 Abs. 3 TKG nicht innerhalb von zwei Wochen erteilt wird. KUNDE ist zu Beginn der Fristaussetzung Mitteilung über den Zeitpunkt der Antragstellung zu machen.

8. Ziffer 3.2 Unterpunkt 2

Die Regelung ist so abzuändern, dass die Angebotserstellungsfrist erst ausgesetzt werden kann, wenn die Zustimmung des Wegebausträgers gemäß § 45 StVO nicht innerhalb von zwei Wochen erteilt wird. KUNDE ist zu Beginn der Fristaussetzung Mitteilung über den Zeitpunkt der Antragstellung zu machen.

9. Ziffer 3.2 Unterpunkt 3

Die Bereitstellungsfrist für die Errichtung von Kabelverzweigern von 16 Wochen ist zu verkürzen.

10. Ziffer 3

In Ziffer 3 ist eine Vertragsstrafenregelung für den Fall von fehler- oder lückenhaft gelieferter Informationen und für eine verspätete Angebotserstellung aufzunehmen.

Für nicht fristgerecht bereitgestellte Informationen ist die Regelung unter Ziffer 3. der ergangenen Zugangsanordnungen für den Schaltverteiler-Zugang (s. etwa zuletzt Beschluss BK3e-10-107 vom 02.11.2010) entsprechend in das Standardangebot zu übernehmen.

11. Ziffer 4.1 Unterpunkt 1

Ziffer 4.1 Unterpunkt 1 ist so zu ergänzen, dass bei der Abfrage ganzer Anschlussbereiche die Benennung des Anschlussbereichs als Mitwirkung durch KUNDE ausreicht.

12. Ziffer 4.1 Unterpunkt 3

Das Erfordernis, bei der Angebotsaufforderung eine Kopie des Begehungsprotokolls vorzulegen, ist zu streichen.

Es ist eine Regelung aufzunehmen, welche klarstellt, dass auch bei der Beauftragung eines Schaltverteilers in zwei Gehäusen nur Entgelte für ein Angebot anfallen.

13. Ziffer 4.1 Unterpunkt 6

Die Regelung ist um die TAL-Varianten CuDA2Dr und CuDA4Dr sowie um die Möglichkeit der Beauftragung von Carrier Line Sharing (CLS) am Schaltverteiler zu ergänzen.

14. Ziffer 4.1 Unterpunkt 8

Die Regelung zur Voranfrage ist zu streichen.

15. Ziffer 4.1 Unterpunkt 9

Die Regelung ist zu streichen.

16. Ziffer 4.2 Unterpunkt 5

Die Regelung ist um die TAL-Varianten CuDA2Dr und CuDA4Dr zu ergänzen.

17. Ziffer 4.1 Unterpunkt 7

Die Regelung ist zu streichen.

18. Ziffer 5

Die Frist von 20 Arbeitstagen für die gemeinsame Abstimmung und Begehung ist zu verkürzen.

19. Ziffer 5 Unterpunkt 4

Die Regel ist entsprechend den eigenen Ausführungen der Betroffenen zu präzisieren und um eine Regelung für den Fall zu ergänzen, dass der Anschnitt direkt zugängliche Adern in der Außenlage des papierisolierten Kabels betrifft.

20. Ziffer 6 Unterpunkt 1

Die Regelung ist zu streichen.

21. Ziffer 6 Unterpunkt 2

Die Regelung ist zu streichen.

22. Ziffer 6 Unterpunkt 3

Die Regelung in Ziffer 6 Unterpunkt 3 ist durch eine umfassende zeitliche Prioritätenregelung zu ersetzen. Dabei sollte für die Priorität eines Vorhabens für den Schaltverteiler der Zeitpunkt der Informationsabfrage und für den Zugang zum KVz die Angebotsanfrage ausschlaggebend sein.

Außerdem sind für die Zeitspannen zwischen Beauftragung der Begehung und Informationsabfrage und zwischen Angebotsanforderung und Begehung Maximalfristen zu regeln, nach deren Ablauf das Vorhaben nicht mehr prioritär zu behandeln ist.

Ziffer 6 Unterpunkt 5

Die Regelung in Unter-Unterpunkt 1 ist zu streichen.

Die Regelung in Unter-Unterpunkt 2 ist auszdifferenzieren. Die Errichtung des Schaltverteilers ist nicht pauschal abzulehnen. KUNDE sind die Informationen mit Hinweis auf den/die bereits direkt mit DSL versorgten KVz zu erteilen.

Die Regelung in Unter-Unterpunkt 3 ist so zu fassen, dass die Errichtung des Schaltverteilers nicht pauschal abgelehnt werden darf. KUNDE sind die Informationen mit Hinweis auf den/die KVz, an welchem/n über Querkabel gegenläufig zur Signalrichtung des Hauptkabels hochbitratige Signale eingespeist werden, zu erteilen.

Die Regelung in Unter-Unterpunkt 4 ist zu streichen.

23. Ziffer 7

Es ist eine Regelung aufzunehmen welche klarstellt, dass auch Ablehnungen in jedem Stadium der Schaltverteilerrealisierung im Nachweisverfahren überprüft werden können.

Es ist eine Regelung aufzunehmen, welche den notwendigen Inhalt der vorzulegenden Dokumentation beschreibt.

Es ist eine Regelung aufzunehmen, nach der die Betroffene ihren Aufwand für das Nachweisverfahren der ersten Stufe im Falle einer unberechtigten Ablehnung selbst trägt.

24. Ziffer 9

Die Haftungsklausel ist reziprok auszugestalten.

II. Technische Anlage

1. Abkürzungsverzeichnis/Glossar

Es ist eine Definition für „Bereich“ aufzunehmen.

2. Ziffer 1

Die Regelung ist zu streichen.

3. Ziffer 3.1

Es ist eine Regelung zum unentgeltlichen Austausch der 100er EVs durch 200er EVs jeweils mit Trennleiste aufzunehmen.

4. Ziffer 5.1

Der Betroffenen ist aufzugeben, die Regelung so anzupassen, dass auch Anschnitte des Hauptkabels sowie der Einsatz mehrerer Schaltverteiler auf dem Hauptkabel möglich sind.

5. Ziffer 5.2

Die Regelung ist gemäß den Vorgaben unter I. 3. zu ergänzen.

6. Ziffer 6

Die Angaben zur „Fahrzeit PTI-Kraft“ und „Zeit der PTI-Kraft für die Vorbereitung“ sind aus dem Protokoll für die gemeinsame Abstimmung und Begehung zu streichen.

Der Zusatz „Bitte bei der Anforderung eines Angebots stets eine Kopie des Protokolls der gemeinsamen Abstimmung mit der Telekom beifügen“ aus dem Vordruck „Auftrag TAL-Schaltverteiler Deckblatt“ zu streichen.

Aus dem Vordruck „Errichten eines Schaltvertelers“ sind unter Zugang zum Schaltverteiler die Wörter „und Abstimmungsprotokoll“ zu streichen.

Der Hinweis, dass für jedes Gehäuse eine eigene Angebotsaufforderung zu stellen ist, ist mit dem Zusatz zu versehen, dass die beiden Aufforderungen für die Abrechnung als eine Angebotsaufforderung angesehen werden.

2.) Der Betroffenen wird aufgegeben, die gemäß Ziffer 1 geänderte Zusatzvereinbarung mit der technischen Anlage bis zum 31.01.2011 erneut vorzulegen.

Gründe

I.

Die Betroffene ist durch Ausgliederung der Festnetzsparte T-Home aus der Deutschen Telekom AG und anschließender Verschmelzung auf die T-Mobile Deutschland GmbH sowie gleichzeitiger Umfirmierung seit dem 30.03.2010 Gesamtrechtsnachfolgerin für das vormals von der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Telekom AG aufgebaute und betriebene bundesweite öffentliche Telefonnetz sowie der dazu gehörenden technischen Einrichtungen. Damit verfügt sie über eine bundesweit flächendeckende Telekommunikationsinfrastruktur, auf deren Basis sie öffentlich zugängliche Telefondienste und breitbandige Datendienste anbietet. Bestandteil der Telekommunikationsnetze der Betroffenen, nämlich ihrer Zugangs- bzw. Anschlussnetze, sind ca. 36,9 Mio. Teilnehmeranschlüsse (auch Teilnehmeranschlussleitung, abgekürzt TAL). In der überwiegenden Zahl der Fälle besteht die TAL aus einer durchgängigen Kupferdoppelader zwischen Telekommunikations-Anschluss-Einheit (TAE) und Hauptverteiler (HVT).

Mit Beschluss BK 4a-04-075/R vom 20.04.2005 wurde erstmals eine unter dem Regulierungsregime des TKG 2004 getroffene Festlegung der Präsidentenkammer zur Marktdefinition und Marktanalyse im Bereich des damaligen Marktes 11 der Empfehlung 2003/311/EG der EU-Kommission und eine darauf gründende Regulierungsverfügung als einheitlicher Verwaltungsakt bekannt gegeben. Dieser Beschluss wurde gegenüber der Rechtsvorgängerin der Betroffenen bestandskräftig.

Im Zusammenhang mit der TAL-Regulierungsverfügung vom 27.06.2007 (BK 4a-07-002/R) ist die auf der rechtlichen Grundlage von § 23 Abs. 1 TKG in der vorangegangenen TAL-Regulierungsverfügung BK 4a-05-075/R vom 20.04.2005 auferlegte Verpflichtung der Deutschen Telekom AG (DT AG, Rechtsvorgängerin der Betroffenen), ein einheitliches Standardangebot für diejenigen Zugangsleistungen, zu deren Angebot sie durch die Regulierungsverfügung verpflichtet worden ist und für die eine allgemeine Nachfrage besteht, zu veröffentlichen, beibehalten worden. Im Rahmen des Verfahrens BK 4a-05-101/S ist das von der Rechtsvorgängerin nach Erlass der ersten Regulierungsverfügung vorgelegte TAL-Standardangebot für den TAL-Zugang, den gemeinsamen Zugang zur TAL (das sog. „Line Sharing“) und den für diese Zugänge erforderlichen räumlichen Zugang (Kollokation) einschließlich Raumluftechnik bereits überprüft und mit einer Mindestvertragslaufzeit bis zum 28.02.2009 versehen worden.

Erstmals mit Beschluss BK3e-08-149 vom 03.03.2009 (1. Teilentscheidung) wurde die Rechtsvorgängerin der Betroffenen im Rahmen eines Zugangsanordnungsverfahrens gemäß § 25 TKG auf Basis der Regulierungsverfügung BK4a-07-002/R zu einer neuen Zugangsvariante zur TAL verpflichtet worden, die Wettbewerbern eine einfachere Erschließung und Versorgung sog. „weißer Flecken“ mit Breitbandanschlüssen ermöglichen soll. Danach muss die Betroffene anderen Netzbetreibern in Bereichen, in welchen die durchschnittliche Entfernung des Hauptverteilers von den einzelnen Teilnehmeranschlüsseinheiten so groß ist, dass eine Realisierung von DSL-Anschlüssen mit einer Bandbreite von mindestens 1 Mbit/s für den Download und 128 kbit/s für den Upload am Hauptverteiler nicht möglich ist, den Zugang zur TAL an einem von ihr neu zu errichtenden Schaltverteiler auf dem Hauptkabel zwischen Hauptverteiler und nachfolgenden Kabelverzweigern gewähren. In einer weiteren Entscheidung vom 15.06.2009 (Az. Bk3c-09-032) wurden die Entgelte festgelegt, welche die Betroffene Nachfragern für die Zugangsgewährung zur TAL an einem neu auf dem Hauptkabel zu errichtenden Schaltverteiler in Rechnung stellen darf.

Diese neue Zugangsmöglichkeit zur TAL stieß in der Folge auf großes Interesse seitens der Wettbewerber. So haben inzwischen über 30 Unternehmen gleichlautende Zugangsanordnungen bei der Beschlusskammer erwirkt, und es gehen laufend weitere Zugangsanordnungsanträge ein.

Da sich mit Blick darauf die allgemeine Nachfrage nach dem TAL-Zugang im Hinblick auf die neue Zugangsvariante „Schaltverteiler“ wesentlich geändert haben könnte, hat die Beschlusskammer ein Verfahren zur Verpflichtung der Betroffenen zur Änderung des geltenden TAL-Standardangebots eingeleitet und dies mit der Mitteilung Nr. 258 im Amtsblatt Nr. 8 vom 05.05.2010 bekannt gegeben.

Daraufhin haben zunächst die Beigeladene zu 1., 4. und 9. Stellungnahmen zur beabsichtigten Änderung des TAL-Standardangebots im Hinblick auf die Zugangsmöglichkeit „Schaltverteiler“ abgegeben. In der Folge hat die Betroffene am 09.07.2010 den Entwurf einer „Zusatzvereinbarung zum Standardvertrag über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler auf dem Hauptkabel und Kabelverzweiger auf dem Verzweigerkabel“ (Stand 08.07.2010) vorgelegt.

Der Betroffenen und den Beigeladenen ist in der am 13.07.2010 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 27.07.2010 hat die Betroffene sodann außerdem eine Technische Anlage zur „Zusatzvereinbarung über den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung über Schaltverteiler auf dem Hauptkabel und Kabelverzweiger auf dem Verzweigerkabel“ (Stand 21.07.2010) vorgelegt. Die Beigeladenen zu 1., 4. und 8. haben dazu Stellungnahmen abgegeben. Um den Stellungnahmen der Beigeladenen teilweise Rechnung zu tragen, hat die Betroffene mit Schreiben vom 13.08.2010 einen geänderten Entwurf der Zusatzvereinbarung (Stand 03.08.2010) vorgelegt. Anschließend gingen erneut von den Beigeladenen zu 1., 5., 6., 8. Stellungnahmen ein, auf welche die Betroffene mit Schreiben vom 20.09.2010 erwiderte. Diesem Schreiben folgten noch einmal Stellungnahmen der Beigeladenen zu 4. und 8.. Die Beigeladene zu 10. schließt sich vollumfänglich den Stellungnahmen der Beigeladenen zu 4. an.

Mit Schreiben vom 19.11.2010 ist dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Beschlussentwurf gegeben worden. Das Bundeskartellamt hat mit Schreiben vom 23.11.2010 erklärt, von einer Stellungnahme abzusehen.

Gemäß § 132 Abs. 4 TKG sind die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wegen des Vortrags der Beigeladenen und Betroffenen zu den einzelnen Punkten sowie der weiteren Einzelheiten wird auf die jeweiligen Ausführungen unter II. verwiesen sowie auf die Akten Bezug genommen.

II.

Die tenorierten Vorgaben an die Betroffene zur Änderung ihres Standardangebots gründen auf § 23 Abs. 6 TKG i.V.m. § 23 Abs. 2 und 3 TKG.

A Geänderte Nachfrage

Die Betroffene kann zu Änderungen des im Verfahren BK 4a-05-101 überprüften und mit einer Mindestlaufzeit bis zum 28.02.2009 versehenen TAL-Standardangebot gemäß § 23 Abs. 6 TKG verpflichtet werden, denn die allgemeine Nachfrage hat sich wesentlich geändert.

Eine Änderung der allgemeinen Nachfrage nach dem Zugang zur TAL ist wegen der neuen Zugangsvariante zur TAL, Schaltverteiler, gegeben. Dies belegen sowohl die inzwischen über 30 von der Beschlusskammer getroffenen Zugangsanordnungen für diese neue Zugangsform als auch die auf deren Basis bei der Betroffenen eingegangenen Informationsanfragen und Bestellungen.

Nach § 23 Abs. 6 TKG gelten sowohl bezüglich des Verfahrens als auch bezüglich des Maßstabs und Prüfungsumfangs für die Änderung des Standardangebotes die Absätze 2 bis 5 des § 23 TKG entsprechend.

B Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 116, 132 Abs. 1 S. 1 TKG.

Das Verfahren zur Überprüfung des Standardangebotes ist in den Absätzen 2 bis 4 des § 23 TKG zweistufig angelegt, kann aber im Einzelfall auch einstufig durchgeführt werden.

Wird ein Standardangebot von der Betroffenen vorgelegt, so überprüft die Bundesnetzagentur dieses Angebot nach § 23 Abs. 3 S. 3 und 5 TKG darauf, ob es vollständig ist und den Vorgaben der Billigkeit, Rechtzeitigkeit und Chancengleichheit genügt.

Entspricht das Standardangebot insgesamt diesen Anforderungen, versieht die Bundesnetzagentur das Standardangebot gemäß § 23 Abs. 4 S. 3 i.V.m. S. 2 TKG in der Regel mit einer Mindestlaufzeit. Das Verfahren ist damit abgeschlossen.

Sind die genannten Anforderungen hingegen nicht erfüllt, fordert die Bundesnetzagentur die Betroffene wie vorliegend zu einer Änderung des Standardangebotes und seiner erneuten Vorlage auf. Sodann wird in einem zweiten Schritt das von der Betroffenen überarbeitete Standardangebot auf die Erfüllung der Vorgaben der Bundesnetzagentur hin überprüft. Sofern die von der Betroffenen überarbeitete Fassung des Standardangebotes diese Vorgaben nicht erfüllt, nimmt die Bundesnetzagentur Veränderungen am Standardangebot vor und versieht es in der Regel wiederum mit einer Mindestlaufzeit.

C Maßstab und Prüfungsumfang

Gemäß § 23 Abs. 3 TKG kann die Beschlusskammer der Betroffenen Vorgaben für einzelne Bedingungen, insbesondere in Bezug auf Chancengleichheit, Billigkeit und Rechtzeitigkeit, machen, soweit das Standardangebot unzureichend ist. Das ist dann der Fall, wenn das Angebot nicht so umfangreich ist, dass es ohne weiteres angenommen werden kann, oder die jeweiligen Regelungen keinen angemessenen Ausgleich der widerstreitenden Interessen der Betroffenen sowie der Nachfrager bieten. Wie aus § 25 Abs. 5 TKG zu erschließen ist, kann die Bundesnetzagentur dabei sämtliche Bedingungen der Zugangsgewährung überprüfen.

Das Gebot der Billigkeit erfordert, dass die Leistungen des Standardangebotes zu Bedingungen angeboten werden, die den Zwecken angemessen sind, die die Wettbewerber beim Bezug dieser Leistungen verfolgen, so dass die Entstehung funktionsfähigen Wettbewerbes ermöglicht wird. Weil die Entgelte, die der Genehmigungspflicht nach Maßgabe des § 31 TKG unterworfen sind, nicht Gegenstand des Standardangebotsverfahrens sind, geht es um die Angemessenheit der Umstände der Leistungserbringung durch die Betroffene. Belastungen und Einschränkungen der Wettbewerber bei Bestellung und Bezug dieser Leistungen müssen durch schützenswerte Interessen der Betroffenen gerechtfertigt sein. Umgekehrt gilt, dass die Wettbewerber nicht die für sie jeweils vorteilhaftesten Bedingungen beanspruchen können. Einmal gebietet der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass die Betroffene nicht zu Vertragsbedingungen verpflichtet werden kann, deren Belastungen für sie in keinem angemessenen Verhältnis mehr zu dem Nutzen für ihre Wettbewerber stehen. Zweitens ist das Standardangebot ein Instrument, um dem in der Regulierungsverfügung festgestellten Marktversagen zu begegnen. Wettbewerber können daher unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit keine besseren Bedingungen fordern, als sie zwischen Unternehmen in einem wettbewerblichen Umfeld zu erwarten wären.

Das Gebot der Chancengleichheit muss nach dem Zweck des Gesetzes ausgelegt werden, durch Regulierung den Wettbewerb im Bereich der Telekommunikation und leistungsfähige Telekommunikationsinfrastrukturen zu fördern und flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten, §§ 1 und 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG. Hieraus lässt sich fol-

gern, dass für Wettbewerber gleiche Ausgangsbedingungen geschaffen werden sollen. Im Bezug auf die Regelung des § 23 Abs. Satz 3 TKG heißt das, dass die Vertragsbedingungen so zu gestalten sind, dass der Zusammenschaltungspartner in einem chancengleichen Wettbewerb sowohl mit der Zugangsverpflichteten als auch mit anderen Wettbewerbern treten kann.

Das Gebot der Rechtzeitigkeit bedeutet, dass die von der Betroffenen gewährten Zugangsleistungen innerhalb von Fristen bereitgestellt werden müssen, die es den auf diese Leistungen angewiesenen Zugangsnachfragern ermöglichen, effektiv am Markt tätig sein zu können. Das Gebot ist eine weitere Ausprägung des auch in § 42 Abs. 3 TKG niedergelegten Grundsatzes, demzufolge das marktmächtige Unternehmen durch sachlich unbegründete zeitliche Verzögerungen seine Wettbewerber nicht behindern können soll.

Das Standardangebot muss weiter so umfangreich ausgestaltet sein, dass es ohne weitere Verhandlungen angenommen werden kann. Die wesentlichen Vertragsbestandteile für eine Zusammenschaltung müssen in ihm enthalten sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Einzelheiten des Bezuges der Zugangsleistungen der Betroffenen so weit festgelegt sind, dass das Leistungsverhältnis ohne weitere Ergänzungen des Vertrages abgewickelt werden könnte. Es muss daher auch die Entgelte der Leistungen enthalten. Die Zugehörigkeit der Entgelte zur vollständigen Regelung des Zugangs lässt sich auch § 25 Abs. 5 S. 1 TKG entnehmen. Die Höhe der Entgelte der Betroffenen ist den Entgeltgenehmigungsverfahren vorbehalten, weil die Entgelte für den Zugang zum Teilnehmeranschluss der Genehmigungspflicht nach Maßgabe des § 31 TKG unterworfen wurden.

Es muss schließlich alle diejenigen Leistungen umfassen, nach denen eine allgemeine Nachfrage besteht.

Unter Leistungen sind hierbei als Hauptleistungen Zugangsleistungen zu verstehen, weil nur solche durch ein Verfahren nach § 23 Abs. 2 TKG ermittelt werden können und nur hinsichtlich solcher Leistungen eine marktbeherrschende Stellung bestehen kann. Für die mit der Leistungserbringung oder in ihrem Vorfeld einhergehenden Nebenpflichten – wie etwa Informationspflichten – gilt das Erfordernis der allgemeinen Nachfrage jedoch nicht zwingend. Sie können sich bereits aus den Grundsätzen der Billigkeit, Rechtzeitigkeit und Chancengleichheit ergeben, ohne dass es hierfür des Nachweises einer allgemeinen Nachfrage bedarf. Der Grad, in dem solche Nebenleistungen nachgefragt werden, kann jedoch ein Hinweis darauf sein, inwieweit diese Nebenleistungen aus den vorgenannten Grundsätzen heraus Teil des Standardangebotes sein müssen.

Prüfungsgegenstand ist die von der Betroffenen als Ergänzung des TAL-Standardangebots vorgelegte Zusatzvereinbarung inklusive technischer Anlage in der im Verfahren modifizierten Fassung. Sofern die Änderungen nicht ausdrücklich in den Gründen aufgeführt werden, wird hierfür auf die Verfahrensakten Bezug genommen.

D Zusatzvereinbarung

1. Vertragsstruktur

a) Die Beigeladene zu 4. schlägt vor, im Rahmen des geänderten Standardangebots von der Möglichkeit einer Verweisung auf andere Regelungen nur zurückhaltend Gebrauch zu machen und vielmehr zunächst eine möglichst eigenständige Zusatzvereinbarung über den Zugang zum Schaltverteiler zu entwickeln. Hiermit werde eine Konzentration der Regelungen in einem Vereinbarungstext erreicht, was die Umsetzung aufgrund der höheren Transparenz sowohl rechtssicherer mache als auch ggf. spätere Adaptionen der Regelungen erleichtere.

Die Beigeladene zu 8. ist der Auffassung, dass die Regelungen des Standardangebots „Schaltverteiler“ umfassend und erschöpfend sein sollten. Verweise auf andere Vertragswerke (TAL, Kollokation und Raumluftechnik, Prüfberichte, u.ä.) hält die Beigeladene nicht für sinnvoll, da in der Praxis verschiedene Versionen dieser Verträge existent seien und der Schaltverteiler nicht vergleichbar mit anderen Herstellungsleistungen von Kollokationen sei.

Die Betroffene ist nicht der Ansicht, dass der vorgeschlagene Verweis auf die Kollokationsregelungen des TAL-Vertrages Rechtsunsicherheit mit sich bringe. Mit dem Abschluss einer Zusatzvereinbarung verfolgten die Vertragspartner üblicherweise das Ziel, ergänzende und/oder abweichende Regelungen zu einem bereits bestehenden Hauptvertrag zu vereinbaren, ohne dafür den Hauptvertrag in Gänze neu verhandeln zu müssen. Die Zusatzvereinbarung treffe daher ausschließlich abweichende oder ergänzende Regelungen, welche in Anbetracht des Schaltverteilers neu zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden sollen. Dies biete den Vorteil, dass die Zusatzvereinbarung schlank und übersichtlich gestaltet werden könne, ohne mit Verweisen oder der Übernahme von Vertragspassagen des Hauptvertrags überfrachtet werden zu müssen. Gleichwohl bestehe für beide Vertragspartner Rechtssicherheit, weil die Vereinbarungen des Hauptvertrages, soweit sie nicht ausdrücklich abbedungen seien oder etwas Abweichendes geregelt sei, weiterhin Geltung hätten. Im Gegensatz dazu würde die Aufnahme sämtlicher maßgeblicher Regelungen aus dem Kollokationsvertrag die Komplexität der Zusatzvereinbarung erheblich erhöhen. Auch eine Ergänzung der Zusatzvereinbarung mit Verweisen auf den Hauptvertrag sei nicht zielführend. Die Zusatzvereinbarung biete darüber hinaus die Möglichkeit, das Verfahren in angemessener Zeit abschließen zu können, weil sämtliche Beteiligte sich in diesem Fall auf die Regelungen zur Errichtung von Schaltverteilern konzentrieren könnten, in der Gewissheit, dass im Übrigen die Kollokationsregelungen weiterhin Geltung hätten. Regelungslücken auf diese Weise nicht entstehen, weil die Regelungen des Hauptvertrages Anwendung fänden.

b) Der Betroffenen ist nicht aufzugeben, die gewählte Vertragsstruktur zu ändern. Insbesondere sind nicht sämtliche anwendbare Regelungen zur Kollokation in die Zusatzvereinbarung über den TAL-Zugang mittels Schaltverteilers aufzunehmen. Die Zusatzvereinbarung ist auch so eindeutig und hinreichend bestimmt, denn in der Präambel ist ausdrücklich geregelt, dass die Kollokationsregelungen des TAL-Vertrages bzw. später ggf. die Regelungen des Kollokationsvertrages entsprechende Anwendung finden. Im Übrigen stellt die Regelung von Leistungen in Zusatzvereinbarungen bei der Betroffenen im Zusammenhang mit dem TAL-Zugang eine geübte Praxis dar, welche bisher keine Probleme aufgeworfen hat (s. Zusatzvereinbarung über Carrier-Express-Entstörung, Zusatzvereinbarung über zusätzliche Leistungen zu besonderen Zeiten, Zusatzvereinbarung über den Bau und die Reparatur der Endleitung, Zusatzvereinbarung über die Bereitstellung von Teilnehmeranschlussleitungen am Samstag und viele mehr). Solche sind auch vorliegend nicht vorgetragen worden. Die Betroffene weist auch zu Recht auf die Praktikabilität dieses Vorgehens – auch was die hier gegenständliche Prüfung in einer angemessenen Frist anbetrifft – hin. Die Formulierung „ergänzend zu den Kollationsregelungen des TAL Vertrags“ in den Ziffern 3.1, 3.2, 4.2 und 4.1 ist allerdings angesichts der eindeutigen Regel in der Präambel überflüssig und kann daher von der Betroffenen gestrichen werden.

2. Ziffer 2.1 Errichtung von Schaltverteilern

a) geographische Abgrenzung vs. Abgrenzung anhand der Netzstruktur

aa) Zwischen den Beigeladenen und der Betroffenen ist umstritten, ob für die Bestimmung des Zugangsanspruchs anhand einer Unterversorgung auf ein geographisches Gebiet oder auf die Netzstruktur der Betroffenen abgestellt werden soll.

Die Beigeladene zu 4. fordert, bezüglich der Definition des „Bereichs“ keinen Bezug auf die vorhandenen KVz zu nehmen. KVz-Versorgungsbereiche bzw. die Versorgungsgrade einzelner KVz seien nicht relevant. Es gehe vielmehr um die Gesamtversorgungssituation der Endkunden in einem geographisch definierten Gebiet. Es könne innerhalb eines „weißen Flecks“ die Situation bestehen, dass an einigen KVz eine ausreichende Versorgung möglich wäre und dennoch in durchschnittlicher Betrachtung eine Schlechtversorgung des „Bereichs“ bestehe. Sie schlägt daher vor, dass der jeweilige „Bereich“ vom Zugangsnachfrager selbst durch geographische Abgrenzung eindeutig definiert werden solle. Die Grenze des Bereichs „nach oben“ solle der Anschlussbereich bilden.

Auch die Beigeladene zu 8. hält das Vorgehen, die Definition der „Bereiche“ aus den Netzstrukturen der Betroffenen abzuleiten weder für praktikabel noch für praxiskonform. Ein „Bereich“

sollte sich immer als geografisch bestimmter Bereich entweder durch Nennung von Gemeindegebieten oder Ortsteilen ergeben. Einzige Obergrenze sollte auch nach ihrer Ansicht ein ganzer Anschlussbereich sein.

Die Betroffene führt dagegen aus, dass aus ihrer Sicht der „Bereich“ durch das Hauptkabel und die auf ihm stehenden KVZ bestimmt werden müsse. Es sei an einer formaltechnischen Definition des weißen Flecks festzuhalten. Da der Schaltverteiler definitionsgemäß auf dem Hauptkabel zu errichten sei, müsse sich die entsprechende Definition an den Netzelementen und insbesondere am Verlauf des Hauptkabels orientieren. In dieser Hinsicht käme das Abstellen auf Ortsteile oder ähnliche Formulierungen nicht in Betracht.

bb) Die Betroffene ist nicht aufzufordern, den vorgelegten Vertragsentwurf dergestalt abzuändern, dass für die Bestimmung des Zugangsanspruchs künftig auf die Versorgung eines geografischen Gebietes abgestellt wird. Der Schaltverteiler soll die Erschließung von „weißen“ und „grauen“ Flecken ermöglichen. Deshalb ist es sachgerecht, für die Frage des relevanten unterversorgten Gebietes auf den Versorgungsbereich des zu errichtenden Schaltverteilers abzustellen. Dagegen wäre ein Abstellen auf ein vom KUNDEN vorgegebenes (beliebiges) geografisches Gebiet nicht angemessen. Denn die Netztopologie der Betroffenen orientiert sich insbesondere in ländlichen Gebieten häufig nicht an Gemeinde- bzw. Ortsgrenzen. Das Versorgungsgebiet eines Schaltverteilers folgt aber zwingend aus der Netztopologie. Wenn ein vorgegebenes geografisches Gebiet die Netztopologie ignoriert, würde dies also nicht ein mit einem Schaltverteiler versorgbares Gebiet widerspiegeln. Damit ist aber das Abstellen auf ein beliebiges geografisches Gebiet ggf. nicht geeignet, eine Mangelversorgung abzustellen. Das Abstellen auf geografische Gebiete erschwert auch die Prüfung des Versorgungsgrades erheblich. Denn hier müsste jeder einzelne Anschluss betrachtet werden. Dagegen kann bei der vorgeschlagenen Lösung auf die jeweils bekannten Dämpfungswerte des Hauptkabels an den einzelnen KVZ bzw. am ersten KVZ hinter dem Schaltverteiler abgestellt werden.

b) 1 Mbit/s-Grenze

aa) Außerdem wird von einigen Beteiligten gefordert, die Grenze von 1 Mbit/s, welche für die Bestimmung einer Unterversorgung herangezogen wird zukünftig anzuheben, während die Betroffene für eine Beibehaltung der 1Mbit/s-Grenze ist.

Die Beigeladene zu 4. spricht sich für eine Anhebung der Grenze auf 2 Mbit/s aus. Dies entspreche der Beihilfenregelung der EU-Kommission, wonach eine Beihilfengewährung für „weiße Flecken“ bis zu einer (Downstream-)Übertragungsrate von mind. 2 Mbit/s möglich sei.

Die Beigeladene zu 8. ist der Ansicht, dass die derzeit gültige Grenze lt. Bundesregierung von 1 Mbit/s bei der von einer ausreichenden Versorgung mit Breitband auszugehen sei, zukünftig dem allgemeinen Bedarf entsprechend angepasst werden müsse. Die Bundesregierung fordere bereits für 2014 eine 75%ige Abdeckung der Bevölkerung mit 50 Mbit/s. Berücksichtige man die Dauer eines Standardangebotsverfahrens sei es bereits jetzt notwendig, die Grenze auf 2 Mbit/s anzuheben. Weiterhin sei eine Formulierung im Standardangebot notwendig, die es der Bundesnetzagentur ermögliche möglichst einfach und schnell die Untergrenze entsprechend anzupassen.

Die Betroffene weist dies zurück und betont, dass die Beschlusskammer in ihrer „eifel-net Anordnung“ ausdrücklich festgestellt habe, dass der TAL-Zugang mittels Schaltverteiler ausschließlich zur Schließung von Breitband-Versorgungslücken oder – engpässen genutzt werden dürfe. An dieser Abwägung dürfe nichts geändert werden. Außerdem könne es zu einer Konkurrenz zwischen den bereits jetzt am Hvt eingespeisten Signalen, die eine DSL-Versorgung in den entsprechenden Bereichen ohne die 1 Mbit/s-Grenze bereits gewährleisteten, und den am Schaltverteiler eingespeisten Signalen kommen. Lediglich für eine Verbesserung der DSL-Versorgung könne der Betroffenen eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der von ihr bereits ausgeübten Nutzung nicht zugemutet werden.

bb) Der Betroffenen ist derzeit nicht aufzugeben, die Grenze für die Bestimmung einer bestehenden Unterversorgung von 1 Mbit/s auf 2 Mbit/s oder mehr anzuheben. Zwar wird eine erhebliche Steigerung des generellen Bandbreitenbedarfs in den nächsten Jahren prognostiziert, so

dass wahrscheinlich ist, dass künftig auch mit > 1 Mbit/s versorgte Bereiche als unterversorgt gelten könnten, jedoch hat sich die Beschlusskammer bei der Auferlegung des Zugangsanspruchs – wie auch von der Betroffenen richtig ausgeführt – an den Ziele der Breitbandstrategie der Bundesregierung orientiert, welche eine Unterversorgung aktuell noch bei einer Bandbreite von < 1 Mbit/s als gegeben ansieht. Diese Ziele der Breitbandstrategie werden durch die IKT-Strategie der Bundesregierung „Deutschland Digital 2015“, Stand November 2010, (s. S. 13 u. 14) zunächst fortgeschrieben. Nur aufgrund des beschränkten Einsatzbereichs der neuen Zugangsvariante und des übergeordneten Ziels der Schließung weißer Flecken hielt die Beschlusskammer den damit verbundenen Eingriff für verhältnismäßig.

c) Bestimmung der Unterversorgung und maßgeblicher Versorgungsgrad

aa) Weiter ist zwischen den Beteiligten umstritten, ob für die Bestimmung der Unterversorgung die tatsächliche Anzahl der unterversorgten Teilnehmer heranzuziehen ist, oder ob lediglich die Hauptkabeldämpfung an den betroffenen KVz bzw. am ersten vom HVT aus hinter dem Schaltverteiler gelegenen KVz zu betrachten ist. Für den Fall, dass die Anzahl der versorgten Teilnehmer aus maßgeblich angesehen wird, fordern einige Beigeladene den bisher ausschlaggebenden Versorgungsgrad von 50% unterversorgter Teilnehmer herabzusetzen.

Die Beigeladene zu 1. schlägt vor, einen weißen Flecken und damit die Verpflichtung der Betroffenen zur Errichtung eines Schaltverteilers dann anzunehmen, wenn das Ergebnis der Hauptkabeldämpfungen aller relevanten KVz geteilt durch die Anzahl der relevanten KVz größer oder gleich 69 dB bei 1 MHz sei. Es solle eine einfache Rechnung zur Anwendung kommen, die auf Basis der in den KVz-Listen der Betroffenen veröffentlichten Daten genutzt werden könne, da diese allen Marktteilnehmern zur Verfügung stünden.

Die Beigeladene zu 4. regt an zu prüfen, ob die Grenze „mehrheitliche Versorgung“ mit der Definition von bereits > 50% sachangemessen sei. Die „mehrheitliche Versorgung“ würde auch dann bestehen, wenn mehr als 2/3, 3/4 oder 4/5 aller Teilnehmer eine entsprechende Breitbandversorgung besäßen. Hier sei zu prüfen, ob nicht ein höherer Versorgungsgrad als > 50% zugrunde gelegt werden müsste. Es sei nachvollziehbar, dass Versorgungslücken für Teile der Bevölkerung von bis zu 49,9% bei gleichzeitig ohnehin geringer Bandbreite nicht zufrieden stellen könnten. Der Ausschluss derart großer „Minderheiten“ erzeuge erhebliches Unverständnis in den betroffenen Regionen.

Auch die Beigeladene zu 8. spricht sich dafür aus, den Begriff „Durchschnitt“ durch einen auf die Förderrichtlinien des Bundes und der Länder abgestimmten Prozentwert zu ersetzen. Derzeit gingen alle Richtlinien davon aus, dass eine Unterversorgung vorliege, wenn wenigstens 10% der Anschlüsse nicht mit einer definierten Mindestbandbreite versorgbar seien.

Die Betroffene selbst schlägt im Vertragsentwurf einen Zugangsanspruch bei einer Unterversorgung von mehr als der Hälfte der Teilnehmeranschlüsse vor, wobei für die Bestimmung dessen die Hauptkabeldämpfung an der gewünschten Schnittstelle des betreffenden Hauptkabels zu Grunde zu legen ist.

bb) Die Betroffene ist aufzufordern, ihren Vertragsentwurf so anzupassen, dass für die Beurteilung der Unterversorgung nicht auf die erreichbaren Teilnehmeranschlüsse abgestellt wird. Vielmehr ist entweder auf eine Betrachtung der Dämpfungswerte der einzelnen KVz abzustellen oder die Hauptkabeldämpfung am vom HVT aus gesehen ersten KVz hinter der gewünschten Schnittstelle abzustellen. Eine Betrachtung der einzelnen Teilnehmeranschlüsse ist weder praktikabel noch für KUNDE transparent, da dieser die Anzahl der über einen KVz angeschlossenen Teilnehmeranschlüsse weder aus TAL-Info (dort finden sich nur die dem KVz zugeordneten Adressen) noch aus den im Extranet der Betroffenen veröffentlichten KVz-Listen entnehmen kann.

Sollte auf eine Betrachtung der im fraglichen Bereich liegenden KVz abgestellt werden, hält die Beschlusskammer die Regelung aus [REDACTED]

Der Dämpfungswert ist entsprechend der Vorgaben unter 2. d) bb) anzupassen.

Sollte auf die Hauptkabeldämpfung am ersten KVz hinter der gewünschten Hauptkabelschneidestelle abgestellt werden, muss der Dämpfungswert entsprechend abgesenkt werden, um den möglichen Versorgungsbereich nicht zu stark einzuschränken.

d) Berechnung des relevanten Dämpfungswertes

aa) Zwischen den Beteiligten besteht keine Einigkeit darüber, bei welchem Dämpfungswert am KVz die Möglichkeit DSL-Versorgung des Endkunden mit mindestens 1 Mbit/s im downstream nicht mehr angenommen werden kann.

Die Beigeladene zu 8. kritisiert, dass die Betroffene nur auf den Hauptkabeldämpfungswert abstelle. Der Verzweigerkabeldämpfungswert bleibe unberücksichtigt. Maßgeblich könne jedoch nur die gesamte Kabelstrecke vom Hauptverteiler bis zum Abschlusspunkt Linientechnik (APL) sein.

Sie hält für die derzeitige Grenze von 1 Mbit/s einen Dämpfungswert von 66 dB bei 1 MHz am APL für angemessen. Es sei zu berücksichtigen, dass 1 Mbit/s DSL am Endkundenanschluss keine Netto-Datenrate von 1 Mbit/s sondern von 876,5 kbit/s sei. Somit sei auch die Dämpfungsgrenze auf einen Dämpfungswert zu beziehen, bei dem eine Netto-Datenrate von 1 Mbit/s unter optimalen Bedingungen erreicht werden könne. Dies entspräche einer Brutto-Datenrate von 1.196 kbit/s. Der dazu korrelierende Dämpfungswert bei 1 MHz liege bei 66 dB am Endkundenanschluss.

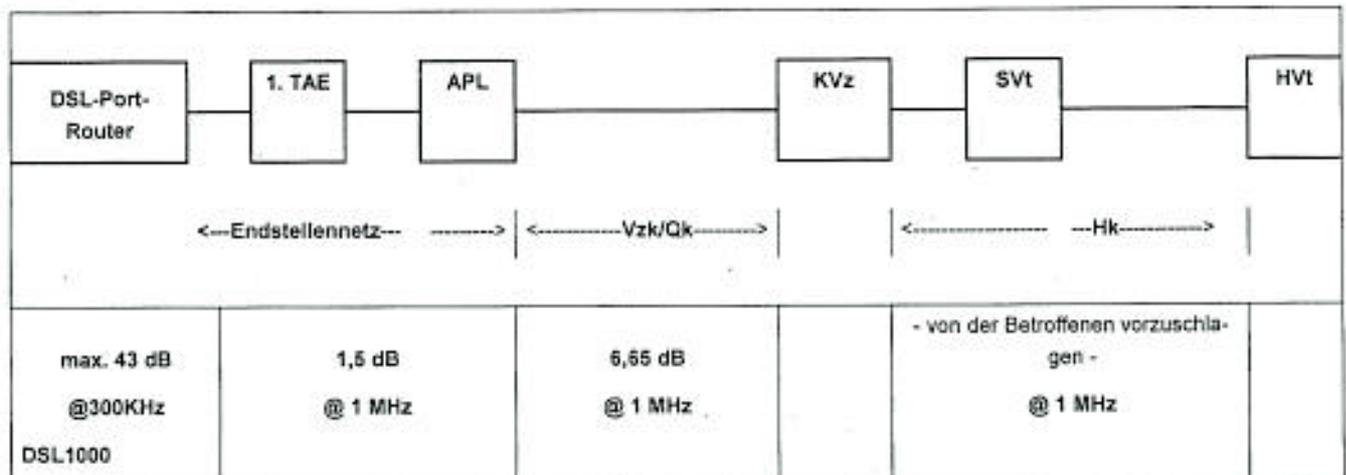
Die Beigeladene zu 4. schlägt vor, bei der Festlegung von einer Grenze von 1 Mbit/s einen Dämpfungswert von 43 dB bei 300 kHz für den Teilnehmeranschluss zwischen APL und HVT anzusetzen.

Die Betroffene führt an, dass die bisher zugrunde gelegte Dämpfung von 38,8 dB bei 300 kHz einer Dämpfung von 69 dB bei 1 MHz entspreche. Die Umrechnung des Dämpfungswertes von 38,8 dB bei 300 kHz hänge von den zu berücksichtigenden Kabeleigenschaften ab. Der umgerechnete Wert von 69 dB beruhe auf einem Umrechnungsfaktor, der alle bei der Betroffenen eingesetzten Kabeltypen anteilig berücksichtige.

Für die Beurteilung der Frage, ob ein „weißer Fleck“ vorliege, komme es tatsächlich auf den Dämpfungswert am jeweiligen APL an. Da nicht jeder APL betrachtet werden könne, müsse im Rahmen der Zusatzvereinbarung auf einen Durchschnittswert abgestellt werden. Im Falle der Hauptkabeldämpfung vom Hauptverteiler bis KVz sei der errechnete Dämpfungswert bereits heute in der KVz-Liste enthalten. Dies sei der Grund, warum dieser Wert Eingang in die Zusatzvereinbarung gefunden habe. Der im Entwurf der Zusatzvereinbarung vorgesehene Wert von 69 dB bei 1 MHz basiere entsprechend auf einer Betrachtung der Dämpfungswerte zwischen Hauptverteiler und KVz. Bis zu diesem Wert sei eine DSL-Versorgung mit 1 Mbit/s im Download und 128 KBit/s im Upload möglich. Betrachte man hingegen die Dämpfung zwischen HVT bis zum APL, müsste ein Wert von 76 dB bei 1 MHz zugrunde gelegt werden. Grund hierfür sei, dass die durchschnittliche Dämpfung des Verzweigerkabels 6,65 dB betrage.

bb) Die Betroffene ist aufzufordern, den maßgeblichen Dämpfungswert anzupassen.

Dabei ist wie folgt vorzugehen:



Damit beim Endkunden DSL 1000, also 1 Mbit/s, übertragen werden kann, darf die maximale Leitungsdämpfung 43 dB bei 300 kHz beim Endkunden nicht überschreiten. Dieser Wert wird von der Betroffenen selbst verwendet (s. Anlage 8 Handout Qualifizierte Abschlussprüfung zur ZTV-TKNNetz60 Arbeiten in Endstellennetzen unter http://www.evergabe.telekom.de/eV2_public/conditions/index.htm) und wurde auch von der Beigeladenen zu 4. als Ansatzpunkt vorgeschlagen.

Hier ist abweichend von der Forderung der Beigeladenen zu 8. auf die Bruttoübertragungsrate abzustellen. Die Nettobandbreite hängt sowohl von der verwendeten Übertragungstechnik als auch von dem übertragenen Inhalt ab und ist deshalb zur Bestimmung des Wertes nicht geeignet.

Um den maßgeblichen Dämpfungswert am KVz zu erhalten, sind von diesem Wert zunächst 1,5 dB bei 1 MHz für die mittlere Dämpfung des Endstellennetzes abzuziehen. Der Wert von 1,5 dB bei 1 MHz wird ebenfalls von der Betroffenen selbst verwendet und ist dem Prüfbericht-Nr.6 entnommen (4.2 (2) DPBO Wert; DELTA FEXT Faktor Bestimmung).

Von dem Ergebnis sind weitere 6,55 dB bei 1 MHz für die mittlere Dämpfung des Verzweigerkabels abzuziehen. Der Wert von 6,55 dB bei 1 MHz ist den Prüfberichten Nr. 3 und Nr. 5 entnommen und wird bei der DELTA FEXT Faktor Bestimmung im mit der Stellungnahme vom 20.09.2010 vorgelegten White Paper der Betroffenen explizit aufgeführt.

Der nun verbleibende maximale Dämpfungswert für das Hauptkabel ist für 1 MHz anzugeben.

Für den Fall, dass die Betroffene zur Bestimmung der Unterversorgung nicht wie bisher auf die Dämpfungswerte aller betroffenen KVz, sondern nur auf die Dämpfung am ersten KVz hinter der zukünftigen Hauptkabelschneidestelle abstellen wird, ist wie unter b) bb) ausgeführt der Dämpfungswert zu senken.

Die Betroffene wird außerdem aufgefordert, eine Regelung aufzunehmen, welche für den Fall, dass ein KVz mit zwei Hauptkabeln angebunden ist, zu Gunsten von KUNDE bestimmt, dass der jeweils höhere Dämpfungswert maßgeblich ist.

3.) Ziffer 2.2 Errichtung von zusätzlichen KVz

a) Die Beigeladene zu 4. fordert in Ziffer 2.2 der Zusatzvereinbarung eine Klarstellung, dass zusätzliche KVz auf dem Verzweigerkabel bereits bei Vorliegen einer DSL-Unterversorgung errichtet werden können. Die von der Betroffenen vorgeschlagene Formulierung könne so ver-

standen werden, dass dann, die Errichtung eines zusätzlichen KVz auf dem Verzweigerkabel in Frage käme, wenn gar keine DSL-Versorgung vorhanden sei.

Die Beigeladene zu 8. unterbreitet folgenden Formulierungsvorschlag für Ziffer 2.2:

„Die Telekom errichtet zur Ermöglichung eines hochbitratigen Breitbandausbaus durch Kunde für vom Kunden festgelegte geographische Bereiche (Versorgungsgebiet) einen Kabelverzweiger auf dem Verzweigerkabel, wenn die Teilnehmeranschlüsse des Versorgungsgebietes nicht über einen Kabelverzweiger angeschlossen sind oder die Teilnehmeranschlüsse zwar über einen Kabelverzweiger angeschlossen sind, jedoch wenigstens 10% der vorhandenen Teilnehmeranschlüsse in dem Versorgungsgebiet eine Dämpfung gemessen vom HVZ bis zum APL von 66 dB bei 1 MHz aufweisen“.

b) Die Betroffene wird aufgefordert, Ziffer 2.2 so anzupassen, dass die Errichtung eines zusätzlichen KVz auf dem Verzweigerkabel nicht nur bei einer Versorgungsunmöglichkeit, sondern auch in Fällen einer Unterversorgung möglich ist. Das Erfordernis der Unmöglichkeit jeglicher DSL-Versorgung vom letzten KVz aus schränkt den Anspruch zu stark ein. Als Abgrenzungskriterium könnte der Abstand des letzten KVz von dem neu zu errichtenden KVz bzw. die Verzweigerkabeldämpfung dienen.

4.) Ziffer 3.1 Leistungen der Telekom für die Errichtung von Schaltverteilern

a) Anknüpfungspunkt für die Abfrage/Anschlussbereich vs. Bereich (Unterpunkt 1)

aa) Die Beigeladene zu 4. spricht sich für eine Beibehaltung der jetzt bestehenden Möglichkeit aus, Informationen für einen ganzen Anschlussbereich abzufragen. Der Nachfrager benötige jeweils Informationen über den gesamten Anschlussbereich, auch wenn er anschließend in einem Anschlussbereich nur einen bestimmten – unterversorgten – Bereich ausbauen würde. Nur mit der vollständigen Information über den Anschlussbereich könne der Nachfrager erkennen, welche technisch und wirtschaftlich sinnvollen Möglichkeiten eines konkreten Ausbaus und damit der Konkretisierung des zu versorgenden „Bereichs“ bestünden. Wenn man den Nachfrager bezüglich der Informationsanforderung bereits auf dieser ersten Verfahrensstufe zwingen würde, den Bereich des endgültigen Ausbaus zu benennen, unterstelle man bei ihm volle Kenntnis über die konkrete Situation.

Die Betroffene hält dagegen, dass Informationsabfragen, welche ganze Anschlussbereiche betreffen, für den Zugang zur TAL mittels Schaltverteiler nicht erforderlich seien. Derartige Informationsabfragen seien mit enormem Arbeitsaufwand verbunden, ohne dass die auf der Basis der Informationsabfrage übermittelten Informationen im gelieferten Umfang von KUNDE verwendet werden könnten. Sie ersetzt daher in der Zusatzvereinbarung den Begriff „Anschlussbereiche“ durch „Bereiche“.

bb) Der Betroffenen ist aufzugeben, den Begriff „Bereiche“ in Ziffer 3.1 Unterpunkt 1 durch die Formulierung „Anschlussbereiche oder Teile eines Anschlussbereichs“ zu ersetzen. Es sind also wenn gefordert Informationen über alle KVz im Einzugsbereich eines Hauptverteilers bereitzustellen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Wettbewerber lediglich in weniger als 10% der Abfragen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, Informationen für einen kompletten Anschlussbereich abzufragen. In den übrigen Fällen werden bereits kleinere potentiell für eine Erschließung mittels Schaltverteiler in Betracht kommende Bereiche abgefragt. Da nichts dafür spricht, dass sich dieses Abfrageverhalten zukünftig ändern wird, wird die Betroffene durch die Regelung nicht über Gebühr belastet, während KUNDE – wenn nötig – die Möglichkeit einer umfassenden und flexiblen Planung gegeben wird.

Die Betroffene wird außerdem aufgefordert, durch eine entsprechende Klausel in der Zusatzvereinbarung ausdrücklich klarzustellen, dass eine Informationsanfrage in den Fällen, in welchen bezogen auf den gesamten Anschlussbereich keine Unterversorgung gegeben ist, nicht abgelehnt werden darf. Der Bereich für die Bestimmung des Zugangsanspruchs deckt sich insofern nicht mit dem im Rahmen der Informationsabfragen abgefragten Bereich.

b) Informationsbereitstellung/Umfang der bereitzustellenden Informationen (Unterpunkt 1)

aa) Die Beigeladene zu 4. fordert von der Betroffenen, die folgenden Informationen bereitzustellen:

- Kapazität der HK und QK sowie der DA-Querschnitt
- Anzahl der auf dem HK genutzten TAL einschließlich der Anzahl der hochbitratigen Nutzung
- Anzahl der DA auf HK und QK sowie der in den KVz eingeführten DA
- Zahl der an die KVz angeschalteten Multiplexanschlüsse
- Bei Vorhandensein mehrerer HK und QK Angabe, ob diese in einer Trasse geführt werden

Dies seien die erforderlichen Mindestinformationen, um eine Schaltverteilerplanung effizient und bedarfsorientiert durchzuführen.

Die Beigeladene zu 1. gibt an, dass Informationen über den Einsatz von Multiplexern sowie über die Anzahl der Doppeladern im Hauptkabel (gibt Aufschluss über die Dimensionierung des Schaltverteilers) erforderlich seien.

Die Beigeladene zu 8. verlangt eine Darstellung der den nachgefragten Bereich versorgenden Hauptkabel und Querkabel vom HVt über die gesamte Strecke der Linien sowie eine Ortsangabe zur Einführung der Hauptkabel in den Versorgungsbereich.

Die Betroffene selbst schlägt vor, dem Wettbewerber eine Skizze mit

- der Darstellung der den nachgefragten Bereich versorgenden Hauptkabel vom HVt über die gesamte Strecke der Linien,
- der Reihenfolge und Benennung der vorhandenen KVz,
- der Kabellängen der einzelnen dargestellten Teilabschnitte,
- der Abzweigmuffen,
- der Darstellung evtl. vorhandener Querkabel einschließlich deren Nutzungsrichtung,
- der Angabe von vorhandenem oder beauftragtem Überbau mit DSL, vorhandenem oder beauftragtem SOL-Konzept mit Angabe des SOL- und der mitversorgten KVz, vorhandene oder beauftragte Zugänge zum KVz und vorhandene oder beauftragte Schaltverteiler

zu übergeben.

Wenn KVz ausschließlich als Zwischengenerator- oder Multiplexer-Standorte dienen, sei dies bereits heute eindeutig aus der KVz-Liste entnehmbar (Kreuz bei „kein eigenes VzK“)

Bei KVz, die ein eigenes VzK aufweisen und zusätzlich einen Zwischenregenerator – oder Multiplexer-Standort bilden, könne bei Zugang zum KVz an diesem KVz das VzK nur soweit zur Verfügung gestellt werden, wie einzelne TAL durch Beeinflussung des Multiplexsystems oder durch Führung auf dem Multiplexsystem hochbitratig nicht nutzbar seien, d.h. hier stünden nicht alle TAL zur hochbitratigen Nutzung zur Verfügung. Diese KVz seien bisher in den KVz-Listen nicht zu erkennen gewesen.

Angaben zu Koordinaten, Doppeladerstärken, Leiterquerschnitten etc. seien für die Planung nicht erforderlich. Die Anzahl der vorhandenen Haushalte im Bereich habe der Carrier i.d.R. bereits durch seine Vorgespräche mit den Kommunen zur Hand bzw. könne sich diese selbst beschaffen. Informationen zu Beschaltungsgraden und der konkreten Verwendung seien Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Der maximale Beschaltungsgrad mit hochbitratigen Übertragungsverfahren betrage in der Regel 50% und müsse im Einzelfall nicht nochmals genannt werden. Die Möglichkeit einer hochbitratigen Beschaltung werde im Einzelfall geprüft und richte

sich nach den vorhandenen und verfügbaren Kapazitäten sowie nach der Einhaltung der Trennungsbedingungen, um eine entsprechende Netzverträglichkeit sicherzustellen.

bb) Der Betroffenen wird aufgegeben, über die bereits von ihr in Form einer Infrastrukturskizze bereitgestellten Informationen hinaus Angaben über die Anzahl der Doppeladern im Hauptkabel und Querkabel sowie über die in den KVz eingeführten und ausgeführten Doppeladern zu machen, soweit sie nicht in der KVz-Liste enthalten sind.

Die Information über die Anzahl der Doppeladern im Hauptkabel und Querkabel ist für KUNDE für die Planung unverzichtbar. Denn sie gibt Anhaltspunkte dafür, wie das Schaltverteilergehäuse zu dimensionieren sein wird und damit über die voraussichtlichen Kosten, sowie für die Anzahl der überhaupt mit dem Schaltverteiler erreichbaren Kunden. Im Übrigen wird in der bereits oben zitierten

Die Informationen über den Einsatz von Multiplexern sind zwar ebenfalls für KUNDE von Bedeutung, weil der Einsatz von Multiplexern die Anzahl der potentiell hochbitratig beschaltbaren Leitungen reduziert. Im Extremfall würde KUNDE nämlich in die Errichtung des Schaltvertelers investieren, um anschließend feststellen zu müssen, dass er wegen des Einsatzes von Multiplexern einen Großteil der fraglichen Teilnehmer nicht mit DSL versorgen kann. Um derartige Fehlinvestitionen von KUNDE zu vermeiden und diesem eine Möglichkeit zur Abwägung zu geben, muss KUNDE die Information bereits bei der Planung des Schaltvertelers zur Verfügung stehen. Die Betroffene hat allerdings die folgenden Spalten inzwischen in die KVz-Liste eingepflegt.

PE im HK	PE im VZK
periphere Vorfeldeinrichtung im HK	periphere Vorfeldeinrichtung im VzK
Zwischen dem Hvt (CO) und diesem KVz befindet sich eine periphere Vorfeldeinrichtung (ASL-Mux usw.)	Von diesem KVz werden einige Anschlüsse im VZk mittels PCM usw. versorgt

Damit kann KUNDE diese Informationen bereits aus der KVz-Liste entnehmen und diese müssen somit nicht im Rahmen der Informationsbereitstellung für den Schaltverteiler bereitgestellt werden.

Die Betroffene gab darüber hinaus an, derzeit an einer Quantifizierungsmöglichkeit der betroffenen Doppeladern im VzK zu arbeiten, um nach Möglichkeit im nächsten Jahr eine entsprechende Angabe in die KVz-Listen implementieren zu können.

Informationen über Leiterquerschnitte sind nicht bereitzustellen, weil diese keinen über die Dämpfungsangaben hinausgehenden Erkenntnisgewinn ermöglichen.

c) Abfragekontingent (Unterpunkt 1)

aa) Aus Sicht der Beigeladene zu 1. gibt es keine Veranlassung, die Abfragen zukünftig zu kontingentieren. Die Erfahrung habe gezeigt, dass sowohl das Anfragevolumen als auch das Informationsvolumen überschaubar seien. Eine nicht zu bewältigende Anfragenflut sei nicht zu erwarten, zumal die Anfragen kostenpflichtig seien.

Die Beigeladene zu 8. fordert, das Abfrageintervall innerhalb dessen die maximale Zahl der Anschlussbereiche abgefragt werden kann, zu verkürzen. Ansonsten bestehe die Gefahr, dass sich der Breitbandausbau in Deutschland noch Jahre hinziehe.

Sie schlägt daher vor, dass die Betroffene im Rahmen der Informationsbereitstellung innerhalb von 20 Arbeitstagen die Informationen bereitstellt, wobei innerhalb von 10 Arbeitstagen beliebig viele Bereichsabfragen zu insgesamt maximal 10 Anschlussbereichen zulässig sein sollen.

Die Betroffene schlägt in der Zusatzvereinbarung vor, für maximal 10 Bereiche innerhalb von 20 Arbeitstagen Informationen bereit zu stellen.

Die Begrenzung der Anzahl der Anfragen auf 10 gleichzeitige Anfragen pro Carrier sei weiterhin notwendig. Kapazitäten, eine beliebige Anzahl von Anfragen innerhalb der vorgegebenen Frist bearbeiten zu können, bestünden nicht. Bei Aufhebung der Begrenzung könnte es zu einer Auftragsflut in einigen Bereichen kommen, die dann nicht mehr bewältigt werden könne.

bb) Der Betroffenen ist aufzugeben, das Abfragekontingent zu erhöhen. Aus der von der Betroffenen der Beschlusskammer regelmäßig bereitgestellten Monitoringliste zur Schaltverteiler Bestellung und Bereitstellung geht hervor, dass für einige Nachfrager ein Bedürfnis nach einem erhöhten Abfragekontingent besteht. Eine Erhöhung des Abfragekontingents ist damit geeignet die Schließung weißer Flecken zu beschleunigen. Die Betroffene hat demgegenüber nicht substantiiert vorgetragen, weshalb die Bearbeitung von weiteren Anfragen in dem vorgegebenen Zeitraum nicht möglich sein soll. Im Übrigen geht aus der genannten Liste ebenfalls hervor, dass die meisten Nachfrager das Kontingent nicht ausschöpfen, so dass die erhöhte Beanspruchung der Kapazitäten der Betroffenen durch eine größere Zahl von Abfragen einiger Nachfrager durch das zurückhaltendere Abfrageverhalten anderer Nachfrager ausgeglichen wird.

d) Informationsbereitstellungsfrist (Unterpunkt 1)

aa) Die Beigeladene zu 1. kritisiert, dass die Betroffene für die Bereitstellung der Informationen unabhängig vom angefragten Volumen grundsätzlich vier Wochen benötige. Aus Sicht der Beigeladenen sei eine Verkürzung der Informationsbereitstellungsfrist unbedingt geboten, da es sich bei den zur Verfügung zu stellenden Informationen um Daten geringen Umfangs handele, die die Betroffene intern leicht zusammentragen könne und deren Zusammenstellung nur geringen Arbeits- und Zeitaufwand erzeugen dürfte. Es handele sich um eine Maximalfrist, die nur ausnahmsweise ausgeschöpft werden dürfe. Die Regelfrist sollte daher verkürzt und eine etwaige ausnahmsweise Verlängerung auf maximal 4 Wochen unter ein stringentes Begründungserfordernis gestellt werden. Die Beigeladene fordert, dass die Betroffene die Informationen für den angefragten Bereich innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der schriftlichen Anfrage zur Verfügung stellen müsse.

Auch die Beigeladene zu 9. spricht sich für eine Verkürzung der Regelfrist aus und weist ebenfalls auf die Praxis der Betroffenen hin, die Frist regelmäßig voll auszuschöpfen. Es sollte der Betroffenen nur ausnahmsweise eine verlängerte Reaktionsfrist eingeräumt werden, deren Inanspruchnahme von ihr speziell begründet werden müsse.

Die Betroffene hält dem entgegen, dass eine Verkürzung der Informationsbereitstellungsfrist weder für sie zumutbar, noch für die Bereitstellung von Schaltverteilern erforderlich sei. Die Bereitstellung der Informationen sei sehr aufwendig. Es müsse auf Mitarbeiter zurückgegriffen werden, die nicht allein mit dieser Tätigkeit beschäftigt seien. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass die Informationsbereitstellungsfrist der Frist bei Kollokationen entspreche. Daher könne der Zeitablauf mit den bestehenden Prozessen auch in der IT erledigt werden. Bei einer neuen Frist für die Informationsbereitstellung müssten hier neue Prozesse aufgesetzt und ggf. die IT geändert werden.

bb) Die von der Betroffenen vorgeschlagene Regelung zur Informationsbereitstellungsfrist verstößt gegen das Gebot der Billigkeit und Rechtzeitigkeit und ist daher abzuändern. Die Betroffene wird aufgefordert eine kürzere Frist als die jetzt vorgeschlagenen 20 Arbeitstage für die Informationsbereitstellung in der Zusatzvereinbarung vorzusehen.

Die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung der Bundesrepublik mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen möglichst bis Ende 2010 ist das ehrgeizige Ziel der Bundesregierung (s.o. 2. b) bb) Breitband- und IKT-Strategie). Wie bereits dargestellt handelt es sich bei dem TAL-Zugang mittels Schaltverteiler um eine Maßnahme zur Schließung sogenannter „weißer Flecken“ und damit zur Erreichung einer flächendeckenden Breitbandversorgung. Im Interesse der Verbraucher soll dies so zügig wie möglich geschehen. Der gesamte Schaltverteilerprozess ist daher zeitlich so auszugestalten, dass der TAL-Zugang mittels Schaltverteilers zur Verwirklichung dieses Ziels einen Beitrag leisten kann. Als Folge sind an verschiedenen Stellen in diesem Prozess die Fristen angemessen zu straffen.

Speziell für die Informationsbereitstellungsfrist hat die Betroffene außerdem nicht substantiiert dargelegt, weshalb sie für die Informationsbereitstellung einen derart langen Zeitraum benötigt. Lediglich der Hinweis darauf, dass die fraglichen Mitarbeiter neben der Informationsbereitstellung auch noch andere Aufgabenfelder hätten, begründet nicht eine Frist von 20 Arbeitstagen. Das Argument, die Informationsbereitstellungsfrist entspreche der Frist bei Kollokationen ist nicht nachvollziehbar, da es bei Kollokation keine vorgeschaltete Informationsbereitstellung gibt. Aus der der Beschlusskammer regelmäßig übermittelten Monitoringliste zur Schaltverteilerbestellung und Realisierung ist zu entnehmen, dass eine Informationsbereitstellung innerhalb sehr viel kürzerer Fristen (Minimum 1 Woche) möglich ist. Dies muss sich auch in der vertraglichen Regelung widerspiegeln.

e) Zustimmung des Wegebaulastträgers, § 68 Abs. 3 TKG (Unterpunkt 2)

aa) Die Beigeladene zu 4. weist darauf hin dass, der Nachfrager eine Information über das Datum der Einreichung eines Antrags etwa durch eine Kopie benötige. Da Nachfrager von Schaltverteilern oftmals aufgrund einer kommunalen Ausschreibung zur Verbesserung der Breitbandversorgung tätig seien, bestehe die Notwendigkeit, den Wegebaulastträger zu informieren, dass die Genehmigungen aufgrund des vom Nachfrager angestrebten Breitbandausbaus beantragt wurden. Gegebenenfalls könne hierdurch eine beschleunigte Bearbeitung erwirkt werden. Zudem würde hierdurch die Kontrolle des ausgesetzten Fristenlaufs durch den Nachfrager erst möglich.

Die Beigeladene zu 8. ist der Ansicht, dass die Einholung einer Aufstellgenehmigung durch den Wegebaulastträger im Prozessschritt der „Angebotserstellung“ unnötig und nicht effizient sei, da zu diesem Zeitpunkt nicht klar sei, ob es überhaupt zur Errichtung komme. Unnötige Kosten würden produziert und wertvolle Zeit würde vergeudet.

Auch die Beigeladene zu 1. widerspricht der generellen Aussetzung der Fristen. Erfahrungsgemäß habe die Betroffene kein Interesse an einer zügigen Einholung der Genehmigungen und die alternativen Carrier könnten z.B. etwaige Verzögerungen der Antragseinreichung nicht erkennen oder beeinflussen. Nach den Erfahrungen der Beigeladenen bei der Genehmigung von Baumaßnahmen begrenzten Umfangs könne davon ausgegangen werden, dass bei Anfragen für Schaltverteilerstandorte eine Antwort des Wegebaulastträgers spätestens nach zwei Wochen vorliege. Für den schnellen Erhalt behördlicher Genehmigungen spreche zudem, dass die Betroffene ebenso wie viele alternative Carrier häufig Rahmenverträge mit den zuständigen Behörden vereinbart habe, in welchen konkrete Rückmeldefristen vereinbart wurden. Diese könnten bei Baumaßnahmen mit nur geringem Ausmaß sogar auf nur eine Woche begrenzt sein. Aus diesen Gründen sei auch die Aussetzungsfrist für die Einholung der erforderlichen Genehmigung in der Zusatzvereinbarung auf ein Maximum von zwei Wochen zu begrenzen. Sollte die Behörde länger brauchen, so habe die Betroffene gegenüber dem Wettbewerber nachzuweisen, dass sie die Anfrage rechtzeitig gestellt habe.

bb) Der Betroffenen ist aufzugeben die vorgesehene Regelung so zu ändern, dass die Frist für die Angebotserstellung erst ausgesetzt werden kann, wenn die Zustimmung des Wegebaulastträgers nicht innerhalb von zwei Wochen erteilt wurde. Damit KUNDE eine Überprüfung des Vorgangs möglich ist und er gegebenenfalls das Verfahren zusammen mit der Gemeinde beschleunigen kann, ist ihm zu Beginn der Fristaussetzung Mitteilung über den Zeitpunkt der Beantragung der Zustimmung zu machen. Aus der oben bereits erwähnten Monitoring-Liste der Betroffenen geht im Übrigen hervor, dass es sehr häufig zu einer Verzögerung der Angebotserstellung wegen fehlender Standortsicherung kommt. Hier ist ein Kontrollmechanismus vorzusehen. Eine unbestimmte Fristaussetzung ohne Kontrollmöglichkeiten durch den Wettbewerber genügt nicht den Anforderungen an ein Standardangebot im Hinblick auf Billigkeit und Rechtzeitigkeit.

f) Genehmigung (Wegesicherung) des Wegebaulastträgers, § 45 StVO (Unterpunkt 3)

aa) Die Beigeladene zu 8. ist der Ansicht, dass die Zeiten für die Einholung von Genehmigungen zur Wegesicherung auf jeden Fall in den Bereitstellungsfristen enthalten sein müssten. Ein Aussetzen des Fristablaufs für diese Tätigkeiten komme nicht in Betracht, da dies nicht nachprüfbar sei.

Auch die Beigeladene zu 5. fordert die Begrenzung der Aussetzung der Bereitstellungsfrist auf maximal zwei Wochen. Sie bemängelt vor allem die fehlende Transparenz und führt zur Illustration einen Praxisfall, in welchem es zu einer erheblichen, nicht durch den Wettbewerber kontrollierbaren Verzögerung gekommen ist, an.

Zum Vortrag der Beigeladenen zu 1. und 4. s.o. 3.) e)aa).

bb) Der Betroffenen ist aufzugeben die vorgesehene Regelung so zu ändern, dass die Bereitstellungsfrist erst ausgesetzt werden kann, wenn die Genehmigung des Wegebausträgers nicht innerhalb von zwei Wochen erteilt wurde. Damit KUNDE eine Überprüfung des Vorgangs möglich ist und er gegebenenfalls das Verfahren zusammen mit der Gemeinde beschleunigen kann, ist ihm zu Beginn der Fristaussetzung Mitteilung über den Zeitpunkt der Beantragung der Genehmigung zu machen. Eine unbestimmte Fristaussetzung ohne Kontrollmöglichkeiten durch den Wettbewerber genügt nicht den im Hinblick auf Billigkeit und Rechtzeitigkeit zu stellenden Anforderungen an ein Standardangebot.

g) Bereitstellungsfrist (Unterpunkt 4)

aa) Die Beigeladene zu 8. hält die Bereitstellungsfrist von 16 Kalenderwochen für unangemessen lang. Es seien keine Hochbauarbeiten im Sinne der Bauordnungen der Länder oder des Kollokationsvertrages zu tätigen. Vielmehr handele es sich um Einrichtungen der passiven Telekommunikationsinfrastruktur. Es seien auch im Rahmen des öffentlichen Wegerechts gem. § 68 Abs. 3 TKG keine Baugenehmigungen notwendig. Eine Bereitstellungsfrist von sechs Wochen sei angemessen. Absprachen mit „kritischen Endkunden“ seien auf Grund des unterbrechungsfreien Spleissen, für das die Betroffene ja auch entsprechend erhöhte Entgelte beantragt und genehmigt bekommen habe, nicht notwendig. Es sei auch kein Fall bekannt in dem die Betroffene bei der Errichtung der bisher errichteten Schaltverteiler derartige Absprachen mit Endkunden getroffen habe.

Die Beigeladene zu 4. hält eine Bereitstellungsfrist von sieben Wochen aufgrund der nicht vorhandenen Hochbau- und der geringen Tiefbauarbeiten für die Errichtung des Schaltverteilers und die Aufschaltung für völlig ausreichend.

Die Betroffene gibt an, dass eine Verkürzung der Bereitstellungsfristen von 16 Kalenderwochen auf sieben Kalenderwochen unangemessen sei. Der Aufbau eines Schaltverteilers sei eher mit einer Kollokationsbereitstellung mit Hochbaumaßnahmen als mit einer Kollokationsbereitstellung ohne Hochbaumaßnahmen vergleichbar. Im Vergleich zur Herrichtung einer Kollokation ohne Hochbaumaßnahmen sei beim Schaltverteiler ein wesentlich höherer Aufwand für Planung, Projektierung sowie Montage erforderlich. Im Vergleich zu einer herkömmlichen Kollokation ergäbe sich folgendes:

- Die Montagezeit für den Schaltverteiler sei ähnlich der Montagezeit für ein ÜVt, allerdings bestehe zusätzlicher Tiefbauaufwand.
- Die Montage der EVs sei ähnlich groß wie bei der Kollokation.
- Die 1:1 Rangierungen seien ähnlich wie beim Kollokationsverbindungskabel ÜVt/HVt. Die Rangierungen müssten an beiden Enden aufgelegt werden.
- Das Hauptkabel müsse an zwei Stellen für den Schnitt vorbereitet werden. Dieser Aufwand sei bei der Kollokation überhaupt nicht vorhanden.
- Das Hauptkabel müsse im laufenden Betrieb umgeschaltet werden. Bei der Kollokation entfalle entsprechender Aufwand, da insoweit kein laufender Betrieb vorliegt.
- Für die Umschaltung seien ggf. Termine mit kritischen Endkunden (Behörden, Ärzte etc.) abzustimmen.
- Die Schnittstellen des Hauptkabels müssten mit Muffen verschlossen werden und die Druckluftüberwachung müsse wieder hergestellt werden.
- Schließlich müsste der Tiefbau beendet und die Oberfläche wieder hergestellt werden.

bb) Der Betroffenen ist aufzugeben, für die Bereitstellung des Schaltverteilers eine kürzere Bereitstellungsfrist als 16 Wochen vorzusehen. Die von der Betroffenen vorgebrachten notwendigen Tätigkeiten rechtfertigen keine derart lange Bereitstellungsfrist. Der Beschlusskammer ist bekannt, [REDACTED]

[REDACTED] und einer Dauer von höchstens 2 Wochen für die eigentliche Durchführung der Tiefbaumaßnahme und der Montagearbeiten (für das Aufstellen eines Übergabeverteilerschranks wurde zum Beispiel im Zusammenhang mit der Genehmigung von Entgelten für Kollokation ein Dauer von ca. 2 Stunden anerkannt) sowie einer einkalkulierten Frist von 2 Wochen für die Einholung der Genehmigung aus, kommen die von den Beigeladenen vorgeschlagenen Bereitstellungsfristen der Realität erheblich näher als die von der Betroffenen beanspruchten 16 Kalenderwochen.

h) Vertragsstrafenregelungen für Fristüberschreitungen sowie Schlechtleistungen bei der Informationsbereitstellung

aa) Die Beigeladene zu 1. fordert eine Regelung zu pauschalitem Schadensersatz bei fehlerhaften oder unvollständigen Informationen. Die Schadensersatzregelung in Ziffer 4. der Zugangsanordnungen sei nicht ausreichend, da ein derartiger Schaden nur schwer zu beziffern sei und regelmäßig auch gerichtlich eingeklagt oder nachgewiesen werden müsse. Es solle daher ähnlich wie im TAL-Standardangebot für verzögerte Entstörung und Bereitstellung ein pauschalierter Schadensersatz geregelt werden, um von der Beigeladenen der Beschlusskammer wiederholt zur Kenntnis gebrachte Schlechtleistungen der Betroffenen einzudämmen.

Auch die Beigeladene zu 4. fordert eine gegenüber der Anordnung deutlich zu erhöhende Vertragsstrafe für den Fall nicht fristgerecht bereitgestellter Informationen und eine deutliche die Qualitätsvorgaben sichernde Vertragsstrafe für lückenhafte oder fehlerhafte Informationen.

Die Beigeladene zu 8. ist der Ansicht, dass es einer empfindlichen Pönalenregelung bedürfe, die die Betroffene zwingt, fristgerechte, vollständige und fehlerfreie Informationen zu liefern. Sie schlägt eine Vertragsstrafe von 500,- € für nicht fristgerecht gelieferte Informationen pro Bereich, sowie eine Vertragsstrafe von 5000,- € für unvollständige oder fehlerhaft gelieferte Informationen pro Bereich für den Fall, dass eine Nachbesserung nach Reklamation noch fristgerecht gelingt sowie eine Vertragsstrafe von 50.000,- €, wenn eine Fehlinformation und/oder unvollständige Information vorliegt und diese bis zur Angebotsannahme für die Bereitstellung des Schaltverteilers nicht seitens der Betroffenen korrigiert worden sei.

bb) Die Betroffene wird aufgefordert, eine Vertragsstrafenregelung für den Fall von fehler- oder lückenhaft gelieferter Informationen in der Zusatzvereinbarung vorzusehen. Wie die Beigeladenen glaubhaft dargelegt haben, kommt es immer wieder zu Fällen der fehler- und lückenhaften Informationsbereitstellung. KUNDE ist aber für seine Planungen und damit für die Realisierung des Zugangsanspruchs in hohem Maße auf die korrekte Informationsbereitstellung durch die Betroffene angewiesen. Fehlerhafte Informationen können im Ergebnis zu einer erheblichen Verzögerung der Zugangsgewährung oder im schlimmsten Fall zu deren Vereitelung führen und erhebliche Fehlinvestitionen der Nachfrager begründen.

Für nicht fristgerecht bereitgestellte Informationen ist die Regelung unter Ziffer 3. der Zugangsanordnungen entsprechend von der Betroffenen in das Standardangebot zu übernehmen.

i) Vertragsstrafenregelung für verspätete Angebotserstellung/Bereitstellung des Schaltverteilers

aa) Die Beigeladene zu 8. fordert im Rahmen der Angebotserstellung eine Vertragsstrafe von 500,- € pro Angebot und angefangener überzogener Kalenderwoche sowie im Rahmen der Bereitstellung eine Vertragsstrafe von 5.000,- € pro Schaltverteiler und pro überzogene Kalenderwoche. Auch die Beigeladene zu 4. fordert Vertragsstrafen für die Überschreitung aller Fristen.

bb) Die Betroffene wird aufgefordert eine Vertragsstrafenregelung für eine verspätete Angebotserstellung in die Zusatzvereinbarung aufzunehmen. Wie sich aus der der Beschlusskammer vorliegenden Monitoring-Liste zur Schaltverteiler-Bereitstellung ergibt, kommt es regelmäßig zu

Fristüberschreitungen bei der Angebotserstellung. Für den Fall, dass Fristüberschreitungen nur auf das Nichtvorliegen der Zustimmung des Wegebaulasträgers zurückzuführen sind, wird die Betroffene andererseits durch die Vertragsstrafenregelung nicht belastet.

Die Betroffene wird dagegen nicht aufgefordert, eine Vertragsstrafe für eine verspätete Bereitstellung des Schaltverteilers in die Zusatzvereinbarung aufzunehmen. Aus der der Beschlusskammer vorliegenden Monitoringliste Schaltverteiler geht hervor, dass es derzeit hierfür kein Bedürfnis gibt. Die Betroffene hält regelmäßig die Bereitstellungsfrist ein. Verzögerungen gibt es lediglich auf Kundenwunsch.

j) KVz-Listen

aa) Die Beigeladene zu 8. weist darauf hin, dass eine wichtige Planungsgrundlage für die Erschließung weißer Flecken im Zusammenhang mit Schaltverteilern die in Form von Excel-Dateien im Extranet der Betroffenen veröffentlichten KVz-Listen seien. In diesen Listen seien die Standorte häufig mit „ungültigen“ Adressen versehen, die keiner postalischen Anschrift entsprächen. Das Volumen dieser fehlerhaften Adressen werde von der Beigeladenen auf 15-20% geschätzt. Sie fordert daher, um Missverständnisse auszuschließen, die Betroffenen zu verpflichten, die KVz-Listen mit georeferenzierten Standorten – wie sie in den Systemen der Betroffenen verfügbar seien – zu veröffentlichen.

bb) Der Betroffenen ist im Rahmen dieses Standardangebotsverfahrens nicht aufzugeben, die KVz-Listen mit georeferenzierten Standorten zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung der KVz-Listen ist keine schaltverteilerspezifische Leistung, sondern des Zugangs zur Teilnehmeranschlussleitung generell. Die in diesem Verfahren vorgegebenen Änderungen betreffen aber grundsätzlich nur Leistungen im Zusammenhang mit dem Schaltverteiler-Zugang, welche erst mit der Informationsabfrage beginnen. Die Planung anhand der KVz-Listen ist dem noch vorgelegt. Gleichwohl hat die Betroffene Sorge dafür zu tragen, die KVz-Listen stets fehlerfrei zu veröffentlichen.

5.) Ziffer 3.2 Leistungen der Telekom für die Errichtung von Kabelverzweigern

a) Die Beigeladene zu 4. fordert zu den Änderungen in Ziffer 3.1 analoge Änderungen in Ziffer 3.2. Es sollte außerdem im Rahmen der Informationsbereitstellung angegeben werden, wo die Muffe für einen bestimmten Bereich liegt. Grundsätzlich fehle auch eine Beschreibung des Ablaufs der KVz-Errichtung. Diese Beschreibung könnte ggf. in die Technische Anlage aufgenommen werden.

b) Der Betroffenen ist aufzugeben, Ziffer 3.2. analog den unter 3. e) bis g) gemachten Vorgaben anzupassen. Die diesbezügliche Begründung gilt für die hier gemachte Vorgabe entsprechend.

6.) Ziffer 4.1 Mitwirkungspflichten von KUNDE für die Errichtung von Schaltverteilern

a) Ziffer 4.1 (Unterpunkt 1)

aa) Die Beigeladene zu 4. fordert, in Ziffer 4.1 in Unterpunkt 1 den Begriff Bereich durch Anschlussbereich zu ersetzen. Als Begründung verweist sie auf ihre Ausführungen zu Ziffer 3.1 wonach Informationen ggf. auch für einen ganzen Anschlussbereich bereitgestellt werden müssten.

bb) Es ist der Betroffenen aufzugeben, Ziffer 4.1 Unterpunkt 1 so zu ergänzen, dass bei der Abfrage ganzer Anschlussbereiche die Benennung des Anschlussbereichs als Mitwirkung bei der Informationsbereitstellung ausreicht (s. Begründung zu 4.a) bb)).

b) Ziffer 4.1 Errichtung des Schaltverteilers in mehreren Gehäusen (Unterpunkt 3)

aa) Die Beigeladene zu 1. ist der Ansicht, dass auch dann nur eine Angebotsanfrage erforderlich sei, wenn der Schaltverteiler anschließend in mehreren Gehäusen errichtet werde. Auch die Beigeladene zu 4. meint, dass zwar eine Errichtung von zwei Gehäusen stattfinden könne, dies aber nichts an der Tatsache ändere, dass es sich nur um einen Schaltverteiler handle. Zwei

Angebote seien daher nicht erforderlich. Auch die Beigeladene zu 8. ist dieser Ansicht. Sie schlägt vor, festzulegen, welche Leistungen bei der Errichtung eines Schaltverteilers in zwei Gehäusen nicht doppelt berechnet werden dürften. Sie hält die Betroffene für IV-technisch in der Lage wie bei den EVs auch eine Menge bei den Gehäusen, bzw. in den Auftrag mehrere verschiedene Gehäuse zu hinterlegen.

Die Betroffene führt an, dass wenn aufgrund der Überschreitung der Kapazitätsgrenzen für ein Schaltverteiler-Gehäuse die technische Notwendigkeit der Errichtung zweier bzw. mehrerer Schaltverteiler-Gehäuse bestehe, jedes Schaltverteiler-Gehäuse und damit jeder Schaltverteiler im Rahmen eines separaten Auftrags errichtet werden müsse. Dies sei sowohl für eine korrekte Kostenaufteilung bei Nutzung durch mehrere Nachfrager als auch für eine ordnungsgemäße Dokumentation des jeweiligen Schaltverteilers erforderlich.

Eine gerechte Kostenaufteilung im Falle der Mehrfachnutzung erfordere zunächst, jedem Gehäuse eine eigene Bezeichnung (KVz-Nummer) zuzuweisen. Wenn nämlich ein zweiter Wettbewerber nur Zugang zu Anschlussleitungen begehre, welche sich ausschließlich in einem der beiden Gehäuse befänden, müsse sichergestellt werden, dass diesem Carrier auch nur die anteiligen Kosten für das Gehäuse in welchem er Zugang erhalte, in Rechnung gestellt werden.

Der Fall träte z.B. dann ein, wenn der erste Carrier den Zugang zu beiden Gehäusen nachfrage und dann im Laufe der Zeit an einem der Gehäuse die Menge der vermarkteten Anschlüsse steige, so dass nur in diesem Gehäuse eine Erweiterung der Zuführung erfolge. Diese Erweiterung ließe dann in der Folge keinen Platz für die Unterbringung weiterer EVs für Carrier-eigene Zuführungskabel mehr, so dass nur in dem anderen Gehäuse Zugang gewährt werden könne. Der Fall läge aber auch dann vor, wenn der zuerst nachfragende Carrier für ein Gehäuse die aus Platzgründen maximal mögliche Anzahl an Doppeladern für das Carrier-eigene Zuführungskabel beauftrage, im zweiten Gehäuse jedoch eine geringere Anzahl, die einen Zugang eines weiteren Carriers zulassen würde.

bb) Die Regelung, dass KUNDE bei der Bestellaufforderung eine Kopie des Protokolls der Begehung beilegen muss, ist zu streichen. KUNDE wäre ansonsten für eine zügige Angebotsaufforderung davon abhängig, dass die Betroffene ihm das Protokoll zeitnah aushändigt. Die Betroffene müsste die im Protokoll festgehaltenen Angaben ohnehin in ihren Akten haben.

Zwar ist der Betroffenen zuzugeben, dass bei einer Mehrfachnutzung eines in zwei Gehäusen realisierten Schaltverteilers eine gerechte Kostenaufteilung möglich sein muss. Andererseits handelt es sich aber bei der Realisierung eines Schaltverteilers in zwei Gehäusen gleichwohl um lediglich eine HK-Schneidemaßnahme. Die Betroffene hat daher eine Regelung zu treffen, die sicherstellt, dass KUNDE unabhängig davon, wie viele Angebote erstellt werden, hinsichtlich der Entgelte so gestellt wird, als beauftrage er nur einen Schaltverteiler.

c) Ziffer 4.1 Formblatt (Unterpunkt 4)

aa) Die Beigeladene zu 4. fordert, dass die in der Anlage zu der Zusatzvereinbarung enthaltenen Formblätter für die Anforderung von Informationen, für die gemeinsame Abstimmung und/oder Begehung und für die Angebotsanforderung und Annahme im AKNN abgestimmt würden.

bb) Die Betroffene ist nicht aufzufordern, die Formblätter im AKNN abzustimmen. Es besteht auch nach bestehenden Standardangeboten (TAL, IC, IP-BSA) keine Verpflichtung der Betroffenen die verwendeten Formblätter zunächst im AKNN abzustimmen.

d) Ziffer 4.1 zugelassene TAL-Varianten (Unterpunkt 6) sowie Carrier-Line-Sharing (CLS) am Schaltverteiler

aa) Die Beigeladenen zu 4. und 8. fordern die Zulassung der Bestellung von allen TAL-Varianten am Schaltverteiler. Eine Reglementierung auf die CuDA 2Dr hochbitratig und die CuDA 4Dr hochbitratig sei nicht zulässig.

Sie fordern außerdem eine Klarstellung zur Nutzbarkeit von Carrier-Line-Sharing für die über den Schaltverteiler erschlossenen Teilnehmeranschlussleitungen.

bb) Der Betroffenen wird aufgegeben, auch die Bestellung der TAL-Varianten CuDA 2Dr und CuDA 4Dr in der niederbitratigen Variante anzubieten. Für die Zulassung weiterer TAL-Varianten sieht die Beschlusskammer kein Bedürfnis.

Die Betroffene wird außerdem aufgefordert, in der Zusatzvereinbarung klarzustellen, dass auch Carrier-Line-Sharing am Schaltverteiler möglich ist.

Der Betroffenen ist mit der Regulierungsverfügung BK 4a-07-002/R vom 27.06.2007 die Verpflichtung auferlegt worden anderen Unternehmen vollständig entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss in Form der Kupferdoppelader am Hauptverteiler oder einem näher an der Teilnehmeranschlusseinheit gelegenen Punkt (Kabel- bzw. Endverzweiger - APL) sowie des gemeinsamen Zuganges zu diesen Teilnehmeranschlüssen durch Aufteilung des nutzbaren Frequenzspektrums, zu gewähren. Da es sich bei dem Zugangsvariante „Schaltverteiler“ auch um einen Zugangspunkt zur TAL handelt, ist auch am Schaltverteiler grundsätzlich jede in der Regulierungsverfügung auferlegte Zugangsvariante, mithin auch das Carrier-Line-Sharing zu ermöglichen.

e) Ziffer 4.1 Voranfrage (Unterpunkt 8)

aa) Die Beigeladene zu 1. ist der Ansicht, dass es bei der Aufteilung der Doppeladern auf zwei Gehäuse eines Schaltverteilers nicht dazu kommen dürfe, dass Wettbewerber eine kostenpflichtige Voranfrage bei TAL-Bestellungen stellen müssten, um zu erfahren, auf welchem Gehäuse ein Kunde angeschaltet sei. Der Betroffenen liege diese Information ohne Anfall zusätzlicher Aufwendungen vor, da sie die Aufteilung der Doppeladern eines Hauptkabels logisch vornehmen und dokumentieren würde.

Die Beigeladene zu 4. meint, dass die Identifikation der zu schaltenden Teilnehmeranschlussleitung Teil der Bereitstellung sei und damit Teil des Bereitstellungsentgelts. Eine entsprechende Klarstellung im Standardangebot wäre vorzusehen.

Die Beigeladene zu 9. lehnt die Voranfrage ebenfalls ab. Es sei nicht nachvollziehbar, warum eine kostenpflichtige Voranfrage klären müsse, in welchem Gehäuse der dem Kunden zugeordnete KVz angeschlossen sei.

Die Betroffene legte zunächst dar, dass eine kostenpflichtige Voranfrage zur Ermittlung der Leitungsführung des konkreten Endkundenanschlusses aus technischen Gründen zwingend erforderlich sei, sofern zwei oder mehrere Schaltverteiler-Gehäuse errichtet werden. Nur durch diese Voranfrage ließe sich die Information gewinnen, in welchem Gehäuse die zu übernehmende TAL geschaltet werden müsse. Eine automatisierte Erstellung von Adresslisten, die eine Voranfrage hinfällig machten, sei nicht möglich. Die Betroffene hatte darüber hinaus zunächst angeführt, dass die feste Zuordnung von nachfolgenden KVz zu verschiedenen Schaltverteiler-Gehäusen in dem Sinn, dass ein KVz stets nur einem der errichteten Schaltverteiler-Gehäuse zugeordnet wäre ebenfalls nicht zielführend sei. Denn dies würde bedeuten, dass in sehr vielen Fällen die Verseilung der Kabel aufgehoben werden müsste, was den gleichen Effekt hätte, wie ein Anschnitt des Hauptkabels.

Auf erneute Nachfrage der Beschlusskammer schlug die Betroffene allerdings zur Lösung dieses Problems vor, die Gehäuse zukünftig „KVz-bereinigt“ zu belegen. Dem Wettbewerber könne dann mitgeteilt werden, dass die KVz a,b,c auf Schaltverteiler-Gehäuse z.B. 1A850 und die KVz x,y,z auf Schaltverteiler-Gehäuse z.B. 1A851 abgeschlossen seien. Sie hält mit diesem Vorschlag das Problem der Voranfrage für erledigt.

bb) Der Betroffenen wird aufgegeben, den Entwurf der Zusatzvereinbarung entsprechend ihres Vorschlags abzuändern. Eine nach KVz gebündelte Aufteilung der Anschlüsse auf die Schaltverteilergehäuse macht eine Voranfrage in der Tat überflüssig.

f) Ziffer 4.1 Verweis auf Prüfberichte (Unterpunkt 9)

aa) Die Beigeladene zu 4. hält die Regelungsmechanik zum 9. Unterpunkt „gültige Planungsvorgaben und Prüfberichte“ für problematisch. Um zu verhindern, dass diese Klausel „dynamisch“ genutzt und als „jeweils gültig“ interpretiert werde, solle ein Gültigkeitsdatum in der Klausel fixiert werden. Ansonsten könne leicht über eine spätere Änderung der Planungsvorgaben

und Prüfberichte der gesamten Zugangsnachfrage der Boden entzogen werden. Auch die Beigeladene zu 8. wendet sich gegen ein diesbezügliches nachträgliches einseitiges Änderungsrecht der Betroffenen.

bb) Die Betroffene wird aufgefordert, Ziffer 4.1 Unterpunkt 9 zu streichen. Die Notwendigkeit der Einhaltung der Prüfberichte und Planungsvorgaben ergibt sich bereits aus dem TAL-Vertrag und war daher hier nicht erneut aufzuführen.

7.) Ziffer 4.2 Mitwirkungspflichten von KUNDE für die Errichtung von Kabelverzweigern (Unterpunkte 3, 5 und 7)

a) Die Beigeladene zu 4. begründet ihre Forderungen zu Ziffer 4.2 entsprechend ihrem Vortrag zu Ziffer 4.1.

b) Die Betroffene ist entsprechend den Vorgaben zu Ziffer 4.1 aufzufordern, Ziffer 4.2 Unterpunkt 5 um die Varianten CuDA 2Dr und CuDA 4Dr in der niederbitratigen Variante zu ergänzen sowie Ziffer 4.2 Unterpunkt 7 zu streichen.

8.) Ziffer 5 Gemeinsame Abstimmung und Begehung für die Errichtung eines Schaltverteilers

a) Frist für die Durchführung der Abstimmung und Begehung

aa) Die Beigeladene zu 8. kritisiert die Frist von 20 Arbeitstagen für die Durchführung der Begehung. Eine gemeinsame Abstimmung und Begehung sollte ihrer Ansicht nach innerhalb von 10 Arbeitstagen möglich sein.

bb) Der Betroffenen ist aufzugeben, eine kürzere Frist für die Begehung als 20 Arbeitstage vorzusehen. Die zügige Breitbanderschließung und Beseitigung weißer Flecken bedingt ein gestrafftes Verfahren der Schaltverteilerbereitstellung (s.o. 4. d. bb.). Die Beschlusskammer hat sich dabei an den Regelungen für die Kollokation orientiert, wonach eine Begehung auf Wunsch von KUNDE nach Abgabe des Angebots innerhalb der 20 Arbeitstage dauernden Angebotsfrist durchgeführt werden muss (Anlage 5 – Bestellung Bereitstellung, Kündigung des TAL-Vertrags, Ziffer 2.1.3). Die Regelung sieht die Durchführung einer Begehung also auch kurzfristig vor, denn es steht KUNDE demnach frei, sich zunächst Zeit zu nehmen, das Angebot zu prüfen und erst anschließend - immer noch in der Angebotsfrist - die Begehung zu begehren. Da nicht ersichtlich ist, dass die Vorbereitung der Begehung für den Schaltverteiler erheblich aufwändiger ist als für die Kollokation – der Großteil der Vorbereitung ist bereits für die Informationsbereitstellung durchgeführt – muss auch eine Begehung im Rahmen der Schaltverteilerrealisierung in weniger als 20 Arbeitstagen möglich sein.

b) Ziffer 5 papierisolierte, lagenverseilte Kabel (Unterpunkt 4)

aa) Die Beigeladene zu 1. fordert die Streichung von Unterpunkt 4 der Ziffer 5. Diese Festlegung bedeute die Ablehnung einer hohen Anzahl von gewünschten Schaltverteilerstandorten, da gerade im ländlichen Raum häufiger ältere Kabeltypen mit Lagenverseilung anzutreffen seien. Die Betroffene habe auch schon einen Schaltverteiler auf einem papierisolierten Hauptkabel bereitgestellt, ohne dass technische Probleme aufgetreten seien. Die Einschränkung sei aus technischer Sicht auch nicht nachvollziehbar, weil in der Vergangenheit sowohl bei bündelverseilten als auch bei lagenverseilten Kabeln Kabelmuffen zum Einsatz gekommen seien. Ungeachtet dessen stelle sich bei dem von der Betroffenen angeführten Vorschlag der Standortverlegung bzw. des teilweisen Austauschs des Hauptkabels die Frage, wie der Übergang zwischen dem lagen- und dem bündelverseilten Kabeltyp hier ohne Kabelmuffe hergestellt werden solle.

Die Beigeladene zu 8. weist darauf hin, dass die Betroffene laut Prüfbericht Nr. 1 Punkt 5 Absatz 3 SOL Standorte auch bei lagenverseilten Hauptkabeln baue. Es sei dort lediglich zu entnehmen, dass in diesem Fall die Trennungsbedingung „Trennlage“ messtechnisch verifiziert einzuhalten ist. Sie fordert, den Absatz ersatzlos zu streichen.

Die Betroffene hat zur Begründung der Regelung zunächst dargelegt, dass bei einem derartigen Hauptkabel insbesondere die äußere Lage von Doppeladern direkt unter dem Bleimantel wenig schadensresistent sei. Es bestehe hier bei der Einspleißung des Schaltverteilers insbesondere die Gefahr, dass die Papierisolierung der Adern an der Schnittstelle des Bleimantels bei den notwendigen Montagearbeiten auf- bzw. abreiße und so unbrauchbar werde. Es bleibe eine Schwachstelle, die zur Berührung zwischen den Adern und damit zu Störungen führen könne.

In einer weiteren Stellungnahme erklärt die Betroffene jedoch, dass der Schaltverteiler unter Inkaufnahme der geschilderten Nachteile auch am ursprünglich gewünschten Standort und trotz Vorhandenseins des papierisolierten, lagenverseilten Kabels errichtet werden könne. Der erhöhte Aufwand für die Errichtung des Schaltverteilers an diesem Standort müsse in diesem Fall allerdings Eingang in die zu genehmigenden Entgelte finden.

bb) Die Betroffene wird aufgefordert, die Regel im Entwurf der Zusatzvereinbarung so abzufassen, dass sie der von ihr im Laufe des Verfahrens erläuterten Vorgehensweise (zunächst Prüfung der Möglichkeit der Standortverlegung, wenn nicht möglich Vollschnitt = Schnitt des papierisolierten Kabels mit höherem Montageaufwand und Anschnitt = ein Teil lagenverseiltes papierisoliertes Kabel wird durch bündelverseiltes Kabel ersetzt und dieses neue Stück wird dann geschnitten) entspricht. Darüber hinaus ist in die Regelung der Fall aufzunehmen, dass der Anschnitt direkt zugängliche Adern in den Außenlagen des papierisolierten Kabels betrifft. In diesem Fall ist auch nach Ansicht der Betroffenen ein Austausch des Kabelstücks nicht erforderlich (s. Präsentation „Kabel im Kupfer-Zugangsnetz der DTAG“, Oktober 2010, Folie 15).

9.) Ziffer 6 Ablehnungsgründe

a) Ziffer 6 geplanter DSL-Ausbau durch Telekom oder Wettbewerber (Unterpunkt 1)

aa) Die Beigeladene zu 1. kritisiert, dass die unter den Unterpunkten 1 bis 3 von Ziffer 6 aufgeführten Ablehnungsgründe für die Errichtung eines Schaltverteilers derart allgemein formuliert seien, dass sie zum Einen einer willkürlichen Ablehnung von Schaltverteileranfragen durch die Betroffene Tür und Tor öffneten, indem Ausbaivorhaben vorgetäuscht bzw. nachträglich angestoßen würden, und zum Anderen den Anschein erweckten, dass eine nachträgliche Kollokation ausgeschlossen sei. Die Beigeladene fordert aus diesem Grunde eine Präzisierung der Kriterien anhand derer der Nachweis erbracht werden müsse, dass bereits ein konkretes Ausbaivorhaben tatsächlich in Planung sei. Zudem müsse allen Carriern die Möglichkeit der Kollokation offenstehen. Zu diesem Zweck plädiere die Beigeladene für die Veröffentlichung einer Datenbank, aus der die Standorte aller bereits in Betrieb genommenen Schaltverteiler der Betroffenen und der alternativen Carrier zu entnehmen sind.

Die Beigeladene zu 8. ist der Ansicht, dass als Ablehnungsgründe keinerlei marktbehindernde Regelungen vereinbart werden dürften. Der erste Unterpunkt von Ziffer 6 sei ersatzlos zu streichen. Der Zugangsanspruch bestehe auch dann, wenn eine DSL-Versorgung bestünde. Sollte die Regelung beibehalten werden, könnte jedwede Verfügbarkeit von DSL, also auch DSL light, einen Schaltverteiler verhindern.

Auch die Beigeladene zu 4. fordert, den Katalog zulässiger Ablehnungsgründe auf Fälle bestehender und klar nachzuweisender sachlicher Rechtfertigungen zu beschränken. Ablehnungen dürften nicht auf Erwartungen bzw. Mutmaßungen beruhen und dem Zugangsverpflichteten Interpretationsspielraum belassen. Die in Ziffer 6 formulierten Ablehnungsgründe seien in der vorliegenden Form inakzeptabel und unterhöhlten mit gewisser Beliebigkeit in der Anwendung jeden Zugangsanspruch. Bezogen auf den Unterpunkt 1 von Ziffer 6 kritisiert die Beigeladene, dass der Begriff „DSL-Erschließung“ nicht definiert sei. Hier könne bereits eine „DSL-light – Versorgung“ nach dem Wortlaut der Regelung dazu führen, dass die Zugangsnachfrage abgelehnt würde.

Die Betroffene gibt an, dass dem Ablehnungsgrund ein striktes Prioritätsprinzip zugrunde läge. Die Regelung stelle auf den nachgewiesenen Beginn der entsprechenden Ausbauplanung durch die Betroffene und auf den Eingang der Angebotsanfrage durch den Wettbewerber ab. Der Beginn der Ausbauplanung werde bei der Betroffenen im Rahmen eines SAP-Programms (SAP/P3

„PROMPT“) dokumentiert. Dort sei für jeden Auftrag ein Termin festgehalten, an dem der Auftrag erstmalig eröffnet und begonnen wurde, sowie eine Historie aus der hervorgeht, wann im Auftrag gearbeitet wurde. Dies könne anhand eines Ausdrucks (Hardcopy des Bildschirms) vorgelegt werden.

bb) Die Betroffene wird aufgefordert, die Regelung in Ziffer 6 Unterpunkt 1 zu streichen. Für die Ablehnung der Errichtung eines Schaltverteilers und damit des Zugangsanspruchs ist die Regel nicht ausreichend konkret und eindeutig. So ist zum Einen nicht klar, was DSL-Ausbau bedeutet. Neben der von den Beigeladenen angeführten Kritik, dass damit auch ein Ausbau auf Basis von sog. „DSL light“ gemeint sein kann, ist weiterhin nicht ersichtlich, ob der DSL-Ausbau immer den gesamten zukünftigen Einzugsbereich des geplanten Schaltverteilers abdecken soll, oder ob bereits die geplante Erschließung einzelner KVz für eine Ablehnung ausreicht. Weiterhin ist nicht klar, wie die Betroffene bereits bei Ablehnung der Schaltverteileranfrage mit Sicherheit wissen kann, dass der DSL-Ausbau innerhalb von 12 Monaten nach der Angebotsanfrage abgeschlossen sein wird. Sollte es anschließend nicht innerhalb 12 Monaten zu einer Beendigung des Vorhabens kommen, wäre die Schaltverteilerrealisierung zu Unrecht um mehr als ein Jahr verzögert worden, ohne dass dafür eine Form der Kompensation vorgesehen ist. Schließlich ist auch unklar, weshalb die vorgeschlagene Regelung überhaupt erforderlich ist. Es ist in diesem Zusammenhang sachgerechter in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein Schaltverteiler Ausbau netzverträglich und gemäß der unter Ziffer 6 Unterpunkt 3 formulierten Prioritätenregelung mit einem geplanten DSL-Ausbau in Einklang gebracht werden kann.

b) Ziffer 6 vorrangiges Vergabeverfahren (Unterpunkt 2)

aa) Die Beigeladene zu 4. ist der Ansicht, dass der Ablehnungsgrund unter Ziffer 6 Unterpunkt 2 in der vorliegenden Fassung inakzeptabel sei. Bereits die Teilnahme der Betroffenen oder eines „Dritten“ an einem nicht abgeschlossenen öffentlichen Ausschreibungsverfahren würde dazu führen, dass kein Breitbandausbau durch andere Schaltverteiler-Zugangsnachfrager mehr erfolgen könne. Hierdurch käme es jedenfalls zu einer erheblichen Wettbewerbsverzerrung, die auch mit Beihilfenrecht unvereinbar wäre. Ausschreibungsverfahren würden durchgeführt, um öffentliche Fördermittel rechtlich korrekt zu allozieren. Zugangsnachfrager, die keine Beihilfe in Anspruch nehmen wollen und somit bezüglich des Breitbandausbaus unmittelbar und ohne Teilnahme an Ausschreibungsverfahren tätig werden könnten, würden im Breitbandausbau gestoppt. Die Beigeladene zu 8. ist ebenfalls der Ansicht, dass Ziffer 6 Unterpunkt 2 ersatzlos zu streichen sei, weil diese eine wettbewerbsbehindernde Regelung beinhalte.

bb) Die Betroffenen wird aufgefordert, Ziffer 6 Unterpunkt 2 zu streichen. Es ist für die Beschlusskammer nicht verständlich, weshalb ein DSL-Ausbau unter Verwendung öffentlicher Mittel gegenüber einem privat durch KUNDE finanzierten DSL-Ausbau zu privilegieren ist. Im Gegenteil ist in einer solchen Konstellation eigentlich dem privaten Ausbau der Vorzug vor einem durch Steuermittel geförderten Ausbau zu geben.

c) Ziffer 6 konkurrierende Angebote (Unterpunkt 3)

aa) Die Beigeladene zu 4. meint, dass die Regelung unter Ziffer 6 Unterpunkt 3 nicht ohne zeitliche Befristung akzeptiert werden könne.

bb) Der Betroffenen wird aufgegeben, Ziffer 6 Unterpunkt 3 zu streichen und stattdessen eine umfassende Prioritätenregelung für die Erschließung eines Bereichs mit DSL mittels Schaltverteiler in die Zusatzvereinbarung aufzunehmen.

Die Prioritätenregelung sollte folgende Fallkonstellationen mit der vorgegebenen Bewertung enthalten:

Fall 1: Konkurrenz KVz - Schaltverteiler. Eine Schaltverteilervoranfrage (=SVV) geht zu einem Zeitpunkt ein zu dem bereits eine Angebotsaufforderung für den Zugang zu einem in dem angefragten Schaltverteilerbereich liegenden KVz besteht.

Die Folge ist, dass die vorliegende Angebotsaufforderung für KVz-Zugang Vorrang vor der SVV hat. Dies entspricht dem auch sonst im TAL-Vertrag zu Grunde gelegte Prinzip, dass das zeitlich frühere Vorhaben Priorität genießt.

Die Betroffene wird in diesem Fall die SVV bis zum Ablauf der Angebotsannahmefrist für den KVz zurückstellen und bei Annahme des Angebots durch den KVz-Nachfrager mit dem Hinweis auf den zukünftig bestehenden KVz-Zugang im abgefragten Schaltverteiler-Bereich erteilen. KUNDE kann dann ein Angebot für HK-Anschneiden unter Herausnahme des bereits versorgten KVz anfordern (s.u. Ziffer 6 Unterpunkt 5 Unterpunkt 2 Einspeisung am KVz).

Fall 2: Konkurrenz Schaltverteiler – Schaltverteiler. Es liegt bereits eine SVV bzw. eine Begehungsanfrage, Angebotsaufforderung eines Wettbewerbers für Schaltverteiler zum Zeitpunkt der SVV vor.

Auch in diesem Fall ist – wie sonst auch im TAL-Vertrag - die zeitliche Priorität ausschlaggebend.

Die Betroffene wird die SVV bis zur Annahme der Beauftragung der Begehung/Angebotsaufforderung/Angebotsannahme durch den zeitlich früheren Schaltverteiler-nachfrager zurückstellen. KUNDE wird von diesem Umstand benachrichtigt. Nimmt der zeitlich frühere Nachfrager von seinem Vorhaben Abstand, wird die Betroffene die SVV bearbeiten, wenn nicht, wird die Betroffenen die SVV ablehnen und KUNDE kann Zugang zum Schaltverteiler des Wettbewerbers/Kollokation im Schaltverteiler begehren.

Fall 3: Konkurrenz Schaltverteiler – KVz. Während sich eine Schaltverteileranfrage noch in den Stadien SVV oder Begehung oder im Nachweisverfahren befindet, geht eine Angebotsaufforderung für Zugang zu einem in dem geplanten Schaltverteilerbereich liegenden KVz ein.

In diesem Fall hat grundsätzlich die zeitlich zuerst angestoßene Schaltverteilerrealisierung Vorrang. Die einzige Ausnahme ist, dass alle in das Schaltverteiler-Konzept einbezogenen KVz direkt versorgt werden sollen. In dieser Fallkonstellation überwiegt die durch die direkte KVz-Erschließung mögliche höhere Dienstegüte für die Endkunden insbesondere im Lichte der Regulierungsziele und der Ziele der Breitbandinitiative der Bundesregierung die Interessen des Nachfragers nach einem Schaltverteiler.

Die Betroffenen wird bei Vorliegen des Ausnahmefalls die SVV mit dem Hinweis auf die umfassende direkte KVz-Erschließung ablehnen. Ansonsten wird die SVV planmäßig bearbeitet.

Fall 4: Konkurrenz Schaltverteiler Betroffene – Schaltverteiler. Zum Zeitpunkt der SVV liegt bereits eine konkrete Schaltverteiler-Planung der Betroffenen vor.

Die Folge ist, dass die Planung der Betroffenen Vorrang hat. Diese muss von der Betroffenen durch einen Auszug aus SAP/P3 „PROMPT“ gegenüber KUNDE belegt werden.

Die Betroffene wird in diesem Fall die SVV zurückstellen bis sie den Schaltverteiler realisiert haben müsste. Die Frist, bis wann die Realisierung abgeschlossen sein muss, orientiert sich an der Bereitstellungsfrist für den Schaltverteiler. KUNDE wird von diesem Umstand benachrichtigt. Es ergeht ein Hinweis darauf, dass die Betroffene selbst einen Schaltverteiler plant und KUNDE ggf. bei Fertigstellung Zugang zu diesem nachfragen kann. Ist der Schaltverteiler der Betroffenen realisiert, wird die SVV endgültig abgelehnt. Wird der Schaltverteiler nicht in der vorgegebenen Frist realisiert, bearbeitet die Betroffene die SVV.

Fall 5: Konkurrenz KVz Betroffene – Schaltverteiler. Zum Zeitpunkt der SVV liegt bereits eine konkrete Planung der Betroffenen für die Erschließung eines KVz im Bereich der Schaltverteileranfrage vor.

Die Folge ist auch hier, dass die Planung der Betroffenen Vorrang hat. Diese muss von der Betroffenen durch einen Auszug aus SAP/P3 „PROMPT“ gegenüber KUNDE belegt werden.

KUNDE wird in diesem Fall benachrichtigt und kann wählen, entweder von der SVV Abstand zu nehmen oder den fraglichen KVz aus der Planung herauszunehmen (s.o. 1 Fall 1).

Ausnahme: Die Planung der Betroffenen betrifft den Zugang zu allen KVz im Bereich der SVV.

In diesem Fall wird die SVV abgelehnt.

Damit eine vorrangig zu behandelnde Informationsabfrage im Rahmen einer Schaltverteilerbereitstellung andere Ausbauprojekte nicht unbefristet blockieren kann, wird die Betroffene außer-

dem aufgefordert, in der Zusatzvereinbarung zu regeln, dass KUNDE nach Bereitstellung der angefragten Informationen innerhalb von 20 Werktagen eine Begehung beauftragen sowie nach der Begehung innerhalb von 20 Werktagen eine Angebotsaufforderung stellen muss, um die Priorität seines Vorhabens aufrecht zu erhalten. Diese Fristen orientieren sich an den Annahmefristen bei der Kollokation.

d) Ziffer 6 „15%-Regelung“ Unterpunkt 5 Unter-Unterpunkt 1

aa) Die Beigeladene zu 1. ist der Ansicht, dass diese Regelung grundsätzlich die Errichtung von Schaltverteilern verhindere. An KVz gäbe es laut KVz-Liste in mindestens 30% der Fälle Mehrfachanbindungen. Die Überschreitung von 15% Dämpfungsdifferenz sei hier zwar selten, komme aber vor. Im Prüfbericht Nr. 3 zu VDSL2 werde als Lösung bei Mehrfachanbindungen die Umschaltung der DSL-Verbindungen in ein Hauptkabel vorgeschlagen. Dies müsse auch diskriminierungsfrei für die Carrier geschehen.

Die Beigeladene zu 4. bestreitet das Erfordernis einer maximalen Dämpfungsdifferenz von 15%. Auch beim Schaltverteiler könnte eine Einspeisung mit Pegelreduzierung auf die HK/QK-Dämpfung erfolgen. Es sei nicht nachvollziehbar, warum bei Einspeisung von DSL-Signalen aus dem HVT über verschiedene Hauptkabel bei Differenzen größer 15% keine Probleme aufträten.

Die Beigeladene zu 8. ist der Ansicht, dass schon die Festlegung auf einen 15% Unterschied, wobei die Dämpfung in dB ein logarithmisches Maß sei, jeglicher technischer und mathematischer Logik entbehre. Die Betroffene bleibe den Beweis schuldig, dass es tatsächlich bei Dämpfungsunterschieden von mehr als 15% zu technischen Problemen komme. Der Ablehnungsgrund sei ersatzlos zu streichen.

Die Beigeladene zu 6. geht davon aus, dass die Errichtung von Schaltverteilern im Einklang mit der Errichtung von HVT-TALs geschehen müsse. Dabei hätten die Betroffene, die Schaltverteiler-Kunden der Betroffenen, aber auch die HVT-Wettbewerber in einem einheitlichen Konsens die notwendigen technischen Parameter festzulegen. Es dürfe nicht sein, dass einseitig aus der Schaltverteilererrichtung Störungen auf HVT-Systeme entstünden, die zu einer Leistungsreduzierung auf den TAL von Wettbewerbern führen würden.

Die Betroffene erklärt, sie habe die maximale Dämpfungsdifferenz von 15% auf wissenschaftlicher Grundlage berechnet. Es sei nicht zutreffend, dass sie den Beweis schuldig bleibe, dass es tatsächlich bei Dämpfungsunterschieden von mehr als 15% zu Störungen komme. Die von der Beigeladenen vorgeschlagene Vorgehensweise, die herkömmliche DPBO-Konfiguration zu erweitern, würde die betroffenen Outdoor-Systeme einer zu hohen Störbeeinflussung aussetzen. Dies stünde dem im Rahmen von Netzverträglichkeitsprüfungen zugrunde zu legenden Grundsatz entgegen, wonach ein stabiler DSL-Betrieb unabhängig vom Einspeiseort der DSL-Signale zu garantieren sei. Eine Netzbereinigung sei im Übrigen mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, so dass sie dem zu erstellenden Standardangebot aus rechtlichen Gründen nicht zugrunde gelegt werden könne.

Inzwischen habe die Betroffene eine Netzverträglichkeitsprüfung der Stufe 1 für die sog. PSD-Mask-Shaping-Funktion für VDSL 2 erfolgreich durchgeführt und die Prüfberichte entsprechend angepasst. Das Problem sei damit insoweit gelöst worden, als eine Mehrfachanbindung mit einer Dämpfungsdifferenz von mehr als 15% nicht mehr als genereller Ablehnungsgrund angeführt werden könne. Die Betroffene gibt an, das gleiche Verfahren ebenfalls für ADSL2+ im Rahmen einer Netzverträglichkeitsprüfung zu untersuchen.

Im Übrigen stellten die in den einschlägigen Prüfberichten enthaltenen Vorgaben sicher, dass bei dem Betrieb des Schaltverteilers die DSL-Verbindungen vom Hauptverteiler ausreichend geschützt würden.

bb) Der Betroffenen wird aufgegeben, die Regelung in Ziffer 6 Unterpunkt 5 Unter-Unterpunkt 1 (sog. 15%-Regelung) zu streichen. Wie sich im Laufe des Verfahrens gezeigt hat, ist eine Mehrfachanbindung mit einer Dämpfungsdifferenz größer 15% kein Ablehnungsgrund für die Errichtung eines Schaltverteilers. Es gibt vielmehr auch in diesen Fällen technische Möglichkeiten die TAL am Schaltverteiler unter Wahrung der Netzverträglichkeit hochbitratig zu nutzen (s. PSD-Mask-Shaping).

e) Ziffer 6 Einspeisung am KVz Unterpunkt 5 Unter-Unterpunkt 2

aa) Die Beigeladene zu 8. ist der Ansicht, dass es technisch nicht begründet sei, einen Schaltverteiler abzulehnen, weil bereits eine nachgelagerte KVz-Erschließung realisiert sei. Es sei entscheidend, in welcher Zone laut Planungsregeln und Prüfbericht sich Schaltverteiler und nachgelagerter KVz befänden. Eventuell könne der Schaltverteiler mit einer Schaltsperre versehen werden.

bb) Die Betroffene ist aufzufordern, die Regelung auszudifferenzieren. Nach den hier maßgeblichen Prüfberichten ist unter Umständen die Errichtung eines SOL-Konzeptes auch bei bereits in dessen zukünftigen Bereich liegenden direkt versorgten KVz möglich. Die Errichtung eines Schaltverteilers darf dementsprechend nicht wie jetzt von der Betroffenen vorgeschlagen pauschal wegen einer Einspeisung am KVz abgelehnt werden.

Dabei sind für ADSL die Regelungen in Prüfbericht Nr. 1 Netzverträglichkeitsprüfung der Stufe 1 für das Übertragungsverfahren ADSL2plus (H13, H15, H19) an SOL-Standorten bei Mitversorgung von KVz über Verbindungen innerhalb des Hauptkabels oder des Querkabels Version 3.0, Kapitel 7 Festlegungen zum Netzausbau, Punkt 3 und Punkt 4 zu Grunde zu legen (vgl. auch Prüfbericht Nr. 5, Kapitel 6, Festlegungen zum Netzausbau).

Gemäß Punkt 3 darf, wenn sich die mitversorgten KVz eines SOL-Standortes in den Zonen 1 und 2 befinden, eine Einspeisung von ADSL2plus-Signalen nur am SOL-Standort vorgenommen werden. An den mitversorgten KVz dürfen keine ADSL2plus-Signale eingespeist werden. Eine Ausnahme gilt, wenn die unten beschriebenen Dämpfungskriterien eingehalten werden.

Gemäß Punkt 4 ist dann, wenn sich der Standort des mitversorgten KVz in der Zone 3 befindet, nicht mehr von einem Parallelbetrieb mit Signalen, die am HVT eingespeist werden, auszugehen. An diesem mitversorgten KVz könnten, unter Beachtung der pegelabsenkenden Maßnahmen zum Schutz der ab SOL-Standort eingespeisten DSL-Signale, ADSL2plus-Signale direkt eingespeist werden.

Für VDSL sind die Regelungen in Prüfbericht Nr.3, Netzverträglichkeitsprüfung der Stufe 2 für das Übertragungsverfahren VDSL2 Einsatz am Hauptverteiler (HVT) der Telekom (H17 und H18) Einsatz (H18) am Kabelverzweiger (KVz) der Telekom Strategische Outdoor Lokation (SOL) und Technikstandort Version 5.0, Kapitel 4 Festlegungen zum Netzausbau zu Grunde zu legen.

Demnach darf ein bereits mit aktiver VDSL2-DSLAM-Technik ausgestatteter KVz eines Carriers nicht in das SOL-Konzept eines anderen Carriers einbezogen werden. Auch hier ist die Ausnahme die Einhaltung der nachfolgend beschriebenen Dämpfungskriterien.

Ausnahmsweise ist die Errichtung eines Schaltverteilers bei bereits bestehender Einspeisung am KVz sowohl für ADSL als auch für VDSL außerdem möglich, wenn der Schaltverteiler-Standort so gewählt wird, dass die folgenden Dämpfungskriterien zum bereits mit aktiver Technik ausgestatteten KVz eingehalten werden: $\leq 1,2 \text{ dB @ } 4 \text{ MHz}$ (Prüfbericht Nr. 3, Punkt 4.2 für VDSL2) bzw. $< 1,0 \text{ dB @ } 1 \text{ MHz}$ (Prüfbericht 5 Punkt 4 für ADSL2+).

Die SVV ist daher in diesen Fällen nicht pauschal abzulehnen. KUNDE sind vielmehr die Informationen mit Hinweis auf den/die bereits direkt mit DSL versorgten KVz zu erteilen. KUNDE kann sodann entscheiden, den fraglichen KVz aus seinem SOL-Konzept herauszunehmen, im Falle einer Einspeisung von ADSL vom Schaltverteiler eine Absprache mit dem einen in Zone 3 liegenden KVz versorgenden Wettbewerber oder ggf. der Betroffenen selbst zu pegelabsenkenden Maßnahmen herbeizuführen oder den Standort so zu wählen, dass die o.g. Dämpfungswerte eingehalten werden.

f) Ziffer 6 Querkabel Unterpunkt 5 Unter-Unterpunkt 3

aa) Die Beigeladene zu 4. führt hierzu an, dass das Vorhandensein von Querkabeln für sich noch keine Ursache möglicher Störungen sei. Zu Störungen bestehender hochbitratiger Nutzungen könne es nur dann kommen, wenn diese Nutzungen entgegen den geltenden technischen Vorschriften vorgenommen wurden. Aus Sicht der Beigeladenen hätte beim Aufschalten der hochbitratigen Verfahren geprüft werden müssen, ob nicht eine Gegenläufigkeit auftritt. Bis-

her habe die Betroffene nicht den Nachweis erbringen können, dass die Errichtung von Schaltverteilern eine Gegenläufigkeit erzeugt.

Die Beigeladene zu 8. fordert, den Absatz ersatzlos zu streichen. Sie gibt an, dass eine Beeinträchtigung durch bidirektionale Nutzung des Querkabels nur an den hochbitratigen Systemen entstehen könne. POTS und ISDN störten nicht und würden nicht gestört. Also könne bei Querkabeln eine Beschaltungsrichtung für hochbitratige Systeme vorgegeben werden unabhängig von bereits vorhandener Gegenläufigkeit zu POTS und ISDN. Lägen derzeit gegenläufige hochbitratige Beschaltungen im Querkabel vor, so handele es sich um einen Verstoß gegen geltende Bauvorschriften. Diese „Bausünden“ seien durch Umschaltungen auf Kosten der Betroffenen zu beseitigen.

Die Betroffene bekräftigt, dass eine hochbitratige, bidirektionale Nutzung von Querkabeln in Übertragungstechnischer Hinsicht zu vermeiden bzw. zu bereinigen sei. Es sei darüber hinaus klarzustellen, dass die bidirektionale Nutzung von Querkabeln vor der hochbitratigen Nutzung u.a. mittels DSL keinesfalls eine „Bausünde“ darstelle, sondern vielmehr der effizienten Nutzung eines zu diesem Zeitpunkt schmalbandigen Netzes entsprach. Zu dem Zeitpunkt, als die bidirektionale Nutzung eingerichtet wurde, sei nicht abzusehen gewesen, dass es zu einer Einspeisung hochfrequenter Signale und den dann auftretenden Problemen kommen würde. Im Übrigen solle durch die fragliche Ablehnungsregel ausgeschlossen werden, dass es nach dem Aufbau eines Schaltverteilers im nachgelagerten Netz zur Gegenläufigkeit hochbitratiger Signale komme. Hierzu könne es bei Vorliegen bestimmter Dämpfungsverhältnisse kommen.

bb) Die Betroffene wird aufgefordert, die Regel derart zu modifizieren, dass das Vorhandensein eines Querkabels nur dann einen Ablehnungsgrund darstellt, wenn dieses tatsächlich hochbitratig in der gegenläufigen Signalrichtung genutzt wird. Wie die Bundesnetzagentur bereits in einer signifikanten Anzahl von Nachweisverfahren der Stufe 2 entschieden hat, sind Querkabel im Versorgungsbereich eines Schaltverteilers, die nicht hochbitratig genutzt werden, kein Grund für eine Versagung. Wird ein Querkabel hochbitratig gegen die Richtung des Hauptkabels genutzt, würde die Einspeisung eines DSL-Signals von einem neu errichteten Schaltverteiler mit der Richtung des Hauptkabels zu Störungen führen. Deshalb kann ein Schaltverteiler in diesem Fall nur unter Herausnahme des durch das Querkabel versorgten KVz oder nach einer Netzbereinigung realisiert werden.

g) Ziffer 6 „15%-Regelung“ Unterpunkt 5 Unter-Unterpunkt 4

Die Betroffene ist aufzufordern, die Regelung zu streichen. Zur Begründung s.o. 9. d).

10. Ziffer 7 Nachweisverfahren

aa) Die Beigeladene zu 4. regt an, alle Regelungen zum Nachweisverfahren mit den erforderlichen Adaptionen in die Zusatzvereinbarung aufzunehmen und von einer Verweisung abzusehen. Ein Ausschluss des Nachweisverfahrens im Falle einer Ablehnung der Informationsbereitstellung sei nicht gerechtfertigt. Gerade im ersten Verfahrensschritt könnte die Betroffene aufgrund der hier bestehenden Informationsasymmetrie den Zugangsanspruch des Nachfragers sehr einfach ablehnen. Darüber hinaus müssten die Anforderungen an die Dokumentation der Ablehnung verbessert werden. Das Fehlen einer Dokumentation ebenso wie das Fehlen der Übersendung der Dokumentation an die Bundesnetzagentur als unabhängige Stelle sollte als Fehlen eines zulässigen Ablehnungsgrundes gelten. Die Betroffene sollte außerdem verpflichtet werden, zusammen mit dem Ablehnungsschreiben/der Ablehnungsdokumentation eine Information über die Überprüfungsmöglichkeit durch die unabhängige Stelle an die Zugangsnachfrager zu übermitteln. Die Kosten des Nachweisverfahrens sollte immer die im Nachweisverfahren unterlegene Partei tragen. Auch müsse im Erfolgsfall eine an den Zugangsnachfrager zu zahlende Entgeltpauschale für jeden aus der ungerechtfertigten Ablehnung resultierenden Tag der Verzögerung festgelegt werden. Schließlich seien bei der Bundesnetzagentur ausreichende personelle Möglichkeiten zu schaffen, um innerhalb vorgegebener Fristen die Nachweisverfahren durchführen zu können.

Die Beigeladene zu 8. fordert, ein Nachweisverfahren auch im Falle der Ablehnung einer Informationsbereitstellung durchführen zu können.

bb) Die Betroffene ist nicht aufzufordern in der Regelung zum Nachweisverfahren klarzustellen, dass die Regelungen über das Nachweisverfahren bei HVT-Kollokation, insbesondere die Fristen entsprechend gelten. Denn die Präambel der Zusatzvereinbarung bestimmt eindeutig, dass die Kollokationsregelungen des TAL-Vertrags und damit auch die Regelungen zum Nachweisverfahren entsprechend gelten, wenn die Zusatzvereinbarung keine abweichende Regelung trifft. Der Betroffenen ist aber aufzugeben, eine Regelung aufzunehmen, welche klarstellt, dass Ablehnungen in jedem Stadium der Schaltverteilerrealisierung im Rahmen eines Nachweisverfahrens überprüft werden können. Es ist kein Grund dafür ersichtlich, die Möglichkeit der Durchführung eines Nachweisverfahrens nur auf Ablehnungen von Begehungswünschen zu beschränken. Darüber hinaus muss die Betroffene analog den Regelungen für die Kollokation eine Regelung zur Beschreibung des notwendigen Inhalts der Dokumentation aufnehmen. Der Verweis ist hier nicht ausreichend. Nach den Recherchen der Beschlusskammer ist bereits jetzt in den Ablehnungsschreiben der Betroffenen regelmäßig der Hinweis darauf enthalten, dass die Ablehnung durch die unabhängige Stelle im Nachweisverfahren der Stufe 2 überprüft werden kann, so dass eine entsprechende Vorgabe nicht zu machen war.

Die Kostentragung für das Nachweisverfahren sollte sich für die Stufe 2 nach den für die HVT-Kollokation geltenden Regeln richten d.h. die Kosten des Verfahrens der Stufe 2, d.h. den Aufwand der unabhängigen Stelle und der Betroffenen bzw. von KUNDE, trägt der vor der unabhängigen Stelle unterliegende Vertragspartner. Bezüglich der Kostentragung für die Stufe 1 des Nachweisverfahrens hat die Betroffene eine Regelung aufzunehmen, welche sicherstellt, dass bei einer unberechtigten Ablehnung KUNDE nicht für den für Stufe 1 anfallenden Aufwand aufkommen muss. Es gibt in diesen Fällen keine Begründung dafür, dass KUNDE – wie bisher vorgesehen - die Kosten tragen muss (s. dazu auch BK3c-10-003 vom 26.03.2010, S. 61/62).

11. Ziffer 9 Haftungsbegrenzung

a) Die Beigeladene zu 1. kritisiert, dass die unter Ziffer 9 formulierten Haftungsregelungen ausschließlich zu Gunsten der Betroffenen ausgestaltet seien. Jeder Vertragspartner der Betroffenen würde aufgrund dieser Klauseln potenziell unbegrenzt haften. Sie fordert daher, das Haftungsregime beidseitig auszugestalten indem das Subjekt „Telekom“ jeweils sinngemäß auf die Gruppe „jeweilige Vertragspartner“ ausgeweitet werden soll.

b) Der Betroffenen wird aufgegeben, die Haftungsklausel wie von der Beigeladenen zu 1. gefordert reziprok auszugestalten. Die einseitig zu Gunsten der Betroffenen ausgestaltete vorgeschlagene Haftungsklausel entspricht nicht den Anforderungen an ein Standardangebot im Hinblick auf Chancengleichheit und Billigkeit. Eine entsprechende interessengerechte Haftungsklausel hat die Beschlusskammer bereits im Beschluss BK 3d-09/051 vom 04.12.2009 angeordnet.

12. Vorankündigung einer Kapazitätserschöpfung, Initiativrechte zur Bestellung, Zusammenwirken mehrerer Zugangsnachfrager, Kostenaufteilung

a) Die Beigeladene zu 8. fordert, ein Verfahren zu regeln, welches bei Kapazitätserschöpfung eines errichteten Schaltverteilers angewendet wird. Auch sei zu regeln, wie mit künftigen Hauptkabelerweiterungen, in deren Bereich sich ein Schaltverteiler befindet, umzugehen sei. Es müsse außerdem geregelt werden wie zu verfahren sei, wenn der Wettbewerber nachträglich weitere Zuführungskabel in den Schaltverteiler einführen lassen möchte. Die Beigeladene zu 4. greift dies auf und weist auf das Fehlen von Regelungen zur Vorankündigung einer Kapazitätserschöpfung, Initiativrechte zur Bestellung, Zusammenwirken mehrerer Zugangsnachfrager sowie zur Kostenaufteilung hin.

b) Der Betroffenen ist zu diesem Zeitpunkt nicht aufzugeben, entsprechende Regelungen in das Standardangebot aufzunehmen. Die Beigeladenen haben weder die praktische Relevanz dieser Regelungen belegt noch detailliert dargelegt, wie die geforderten Regelungen auszugestalten

seien. Sollten sich tatsächlich Kapazitätserschöpfungen von Schaltverteilern abzeichnen, geht die Beschlusskammer davon aus, dass sich die Betroffene einer entsprechenden Regelung nicht verschließen wird.

E Technische Anlage

1. Allgemeine Anforderungen an die Technische Anlage

a) Die Beigeladene zu 4. moniert, dass die Technische Anlage nicht die erwarteten technischen Regelungen zur generellen Realisierung eines Schaltverteilers enthalte. Die Beigeladene zu 8. fordert in diesem Zusammenhang darüber hinaus, dass Bestandteil des Standardangebots die Benennung konkreter Leistungsumfänge der einzelnen Prozessschritte (Informationsbereitstellung, Abstimmung und Begehung, Angebotserstellung, Bereitstellung und Herstellung des Schaltverteilers, laufender Betrieb) sein müsse, da nur aus deren konkreter Benennung sich unstrittig die Entgeltpositionen begründen ließen.

b) Der Betroffenen ist nicht aufzugeben, detailliertere Regelungen in die Technische Anlage aufzunehmen oder das Standardangebot insgesamt über die in dieser Entscheidung geregelten Aspekte hinaus zu erweitern. Es ist zu berücksichtigen, dass ein Unterschied zwischen einer vertraglichen Regelung zwischen Zugangsanbieter und Nachfrager und den zur Entgeltbestimmung durch die Bundesnetzagentur vom Zugangsverpflichteten gemäß § 33 TKG vorzulegenden Unterlagen (Leistungsbeschreibung, Kostenunterlagen) besteht. Vertraglich wird festgelegt, welcher Erfolg geschuldet wird (Errichtung eines Schaltverteilers unter bestimmten Voraussetzungen zu bestimmten Bedingungen). Der Weg zur Erreichung dieses Erfolgs, also die einzelnen Prozessschritte der Bereitstellung, ist regelmäßig nicht Vertragsbestandteil. Diese Informationen werden vielmehr von der Betroffenen im Entgeltregulierungsverfahren zur Begründung der beantragten Entgelte vorgelegt. Wären die einzelnen Prozessschritte bereits im Detail vertraglich festgelegt, würde der Spielraum für eine Effizienzbetrachtung im Entgeltverfahren erheblich eingeschränkt.

2. Abkürzungsverzeichnis/Glossar zur Technischen Anlage

a) Die Beigeladene zu 4. fordert die Aufnahme der Begriffe „Bereiche“ und „Anschlussbereiche“ in das Glossar.

b) Die Betroffene ist aufzufordern, "Bereiche" zu definieren. Eine Definition des Anschlussbereichs befindet sich bereits im Abkürzungsverzeichnis..

3. Ziffer 1 der Technischen Anlage/Voraussetzungen zur Netzverträglichkeit

a) Die Beigeladene zu 4. weist auch hier darauf hin, dass die Verweisung auf die geltenden Prüfberichte zu der einseitigen Möglichkeit der Betroffenen führen würde, den Zugangsanspruch durch Änderung der Prüfberichte auszuschließen.

b) Ziffer 1 der technischen Anlage ist zu streichen. Die Prüfberichte gelten bereits aufgrund des TAL-Vertrags und müssen nicht explizit in der Technischen Anlage erwähnt werden.

4. Ziffer 3.1 der Technischen Anlage/Schaltmittel für die Realisierung des Schaltverteilers

a) Die Beigeladene zu 1. ist der Ansicht, dass die Betroffene dazu verpflichtet sei, die interne Freigabe der 200 DA HD-Trennleisten der Fa. Cobinet für Schaltverteiler umgehend zu erteilen. Auch die Beigeladenen zu 4. und 8. fordern, 200er-EVs mit Trennleiste nutzen zu können.

Die Beigeladene zu 8. fordert darüber hinaus die Möglichkeit, 200er-EVs im KVz 82 (mit 400mm Bautiefe) einsetzen zu können.

Die Betroffene gibt an, derzeit intensiv die technischen und betrieblichen Anforderungen an die Implementierung der 200er-EVs mit Trennleiste zu überprüfen. Die Einführung dieses Leistentyps werde aller Voraussicht nach im Januar 2011 erfolgen.

Gegen die Forderung, 200er-EVs auch im KVz 82 verwenden zu können, bringt die Betroffene vor, dass die KVz-Gehäuse 82 grundsätzlich für die Aufnahme von EVs zu 100 DA konzipiert seien und die KoVt-Gehäuse für die Aufnahme von EVs zu 200 DA. Hier spiele nicht nur die Einbautiefe eine Rolle, sondern auch die Breite der verwendeten Schaltmittel. Die 200er-EVs hätten eine größere Breite, als die 100er-EVs.

Um Raum für die Aufnahme der Rangierungen und für weitere Arbeiten, z.B. Entstörarbeiten, zu haben, müsse zwischen den senkrechten Buchten ausreichend Platz zur Verfügung stehen. Daher seien z.B. im Gehäuse KoVt 600 nur 3 waagerechte Buchten vorgesehen. In den Gehäusen KVz 82 seien jedoch 4 waagerechte Buchten vorgesehen, da hier aufgrund der verwendeten schmalen EVs und der geringeren Packungsdichte der Rangierungen eine dauerhafte Beschaltbarkeit auch mit 4 Buchten sichergestellt werden könne.

Sollte ein KVz 82 mit größerer Bautiefe zur Bestückung mit 200er-EVs verwendet werden, müsste in diesem Gehäuse ein neu zu entwickelndes Innengestell zur Aufnahme der Schaltmittel und Rangierungen verwendet werden, welches dann auch nur noch 3 waagerechte Buchten hätte und demnach nichts anderes wäre, als ein KoVt 600, denn die KVz 82 und KoVt 600 entsprechen sich in ihrer Breite und Höhe.

b) In Ziffer 3.1 ist geregelt, dass die 200er-EVs mit Trennleiste angeboten werden, sobald diese für den Einsatz im Netz der Betroffenen entwickelt und freigegeben sind. Sie hat weiterhin versichert, dass dies im Januar 2011 der Fall sein werde. Sollte die Betroffene ihr aufgrund dieses Bescheides geändertes Standardangebot nach Freigabe der 200er-EVs mit Trennleiste der Beschlusskammer vorlegen, sind diese unter der Position „Schaltmittel“ in das Angebot aufzunehmen.

Darüber hinaus hat die Betroffene mehrfach zugesichert, nach Zulassung der 200er-EVs mit Trennleiste diese gegen die bereits in Schaltverteiler eingebauten EVs 100 mit Trennleiste auszutauschen, ohne dass dem Wettbewerber zusätzliche Kosten entstehen. Die Betroffene wird aufgefordert, klarstellend eine entsprechende Regelung in das Standardangebot aufzunehmen.

Die Ausführungen der Betroffenen zu Verwendung von 200er-EVs im KVz 82 sind plausibel. Ihr ist daher nicht aufzugeben, diese Kombination für Schaltverteiler zuzulassen.

5. Ziffer 4 der Technischen Anlage/Dämpfungsmessung

a) Die Beigeladene zu 1. findet die Tatsache, dass die Dämpfung vom Schaltverteiler bis zu jedem einzelnen KVz gemessen werden soll, zeige, dass die KVz-Liste nicht zuverlässig sei. Außerdem dürfte diese zusätzliche Messung nicht kostenpflichtig sein. Nach Ansicht der Beigeladene zu 8. müssen Messungen vom HVt zum Schaltverteiler und vom Schaltverteiler zu den mitversorgten KVz vorgenommen werden und nicht umgekehrt.

Die Betroffene wurde zum Zweck dieser Dämpfungsmessung befragt und gab an, dass die Kenntnis der Querkabel-Dämpfungen vom Schaltverteiler zu den mitversorgten KVz notwendig sei, um die Sendepegelabsenkung am Outdoor-System zum Schutz der HVt-Verbindungen optimal vornehmen zu können. Dies gelte sowohl für das Downstream Power Back Off (DPBO) als auch für die in den Prüfberichten neu aufzunehmende Alternative des PSD-Mask-Shaping.

In beiden Fällen habe die Querkabeldämpfung direkten Einfluss auf die Frequenz, bis zu der das Outdoor-System seine Spektrumsmaske (Downstream) absenken müsse. Eine messtechnische Ermittlung der Dämpfung sei aus Gründen der Genauigkeit erforderlich und würde in den meisten Fällen dazu führen, dass neben dem Schutz der HVt-Verbindungen auch die optimale Bandbreite zu den Endkunden gelange.

b) Der Betroffenen ist nicht aufzugeben, die Klausel zu ändern. Die Messungen der Querkabel-Dämpfungen vom Schaltverteiler zu den mitversorgten KVz ist erforderlich. Die technischen

Erfordernisse der Messungen zur Bestimmung der korrekten DPBO- oder PSD-Shaping-Einstellungen sind sehr vielfältig. Einzelheiten zu den jeweils erforderlichen Dämpfungsmessungen sind in den Prüfberichten enthalten.

6. Ziffer 5.1 der Technischen Anlage/Keine Teilmengen (Anschneiden des Hauptkabels oder zwei Schaltverteiler auf dem gleichen Hauptkabel)

a) Die Beigeladenen zu 1. und 4. sind der Ansicht, dass über den jetzt vorgesehenen Vollschnitt hinaus auch ein Anschneiden des Hauptkabels sowie der Einsatz mehrerer Schaltverteiler auf einem Hauptkabel möglich sein müssten. Die Möglichkeit des Anschnitts komme bereits beim SOL-Konzept der Betroffenen zur Anwendung. Die Beigeladene zu 1. erklärt, dass je nach Struktur eines als „weißer Flecken“ identifizierten Ortes zur Versorgung mit DSL mehrere Schaltverteiler eingesetzt werden müssten. Lügen die Ortsteile auf einem Hauptkabel hintereinander könnten ggf. aufgrund der gegebenen Entfernungen hochbitratige Produkte nur durch Einsatz aktiver Technik vor mehr als einem Ortsteil im gesamten Ortsbereich angeboten werden.

Die Beigeladene zu 8. weist darauf hin, dass die Betroffene selbst bestätigt habe, dass in der Regel ganze Grund- oder Hauptbündel in den KVz eingeführt würden. Dies entspreche auch den gültigen Bauvorschriften.

Die Betroffene hat zunächst vorgetragen, dass für ein Anschneiden des Hauptkabels Netzbereinigungsmaßnahmen zwingend erforderlich wären. Die verschiedenen KVz seien nicht linear mit dem Hauptkabel verbunden. Die entsprechende Anzahl an Doppeladern seien im Einzelfall und je nach Erfordernis aus unterschiedlichen Hauptbündeln auf den KVz geschaltet worden.

Die Möglichkeit, das Hauptkabel an zwei Stellen vollständig zu schneiden und jeweils über einen Schaltverteiler zu führen und dabei durch Markierung oder entsprechende Dokumentation zu verhindern, dass eine Beschaltung der Doppeladern eines KVz von zwei Stellen aus erfolgen könne, sei nicht zielführend. Jede Schnittstelle führe zwangsläufig zu 6 weiteren Verbindungs- oder Schaltpunkten im Kabel, die nicht nur das Risiko von Störungen wegen Kontaktschwierigkeiten oder Unterbrechungen bergen würden, sondern auch die Gesamtdämpfung des Kabels weiter erhöhen würden.

Die Betroffene gibt nunmehr an, sie habe inzwischen eine Teilschnitt-Variante geprüft, in der an einem Gehäuse jeweils nur die DA aus dem Hauptkabel ausgespleißt würden, die für den dahinterliegenden Bereich erforderlich seien. Sollte sich ergeben, dass eine solche Variante netzverträglich umsetzbar sei, werde die Betroffene hierzu Netzverträglichkeitsuntersuchungen durchführen und die Prüfberichte anpassen.

Die Beigeladene zu 4. widerspricht der Betroffenen. Es sei keine Modifizierung der Prüfberichte erforderlich. Sie verweist auf die geltenden Prüfberichte, wonach die Betroffene für sich selbst bereits diese Möglichkeit vorsehe. Das Anschneiden des Hauptkabels erweise sich als unerlässlich. Ansonsten müsse ein KVz, der seine vorhandenen Teilnehmeranschlüsse mehrheitlich über Multiplexsysteme realisiere, zwingend in das Schaltverteilerkonzept aufgenommen werden. Außerdem sei ohne die Möglichkeit des Anschnitts die Errichtung eines Schaltverteilers ausgeschlossen, wenn an einem nachfolgenden KVz auf dem Hauptkabel bereits DSL eingespeist würde. Die Betroffene habe einen erheblichen Vorteil in der Umsetzung von Erschließungsprojekten, da sie für eigene Zwecke den Teilschnitt verwenden könne.

bb) Der Betroffenen wird aufgegeben die Regelung so anzupassen, dass auch Anschnitte des Hauptkabels sowie der Einsatz von mehr als einem Schaltverteiler auf dem gleichen Hauptkabel möglich sind. Die Variante „HK-Anschneiden“ ist sowohl im Prüfbericht Nr. 1 als auch im Prüfbericht Nr. 3 explizit aufgeführt. Sie wird in der Praxis seitens der Betroffenen selbst realisiert. Deshalb würde es gegen das der Betroffenen auferlegte Diskriminierungsverbot nach dem sie zur externen und internen Gleichbehandlung verpflichtet ist, verstoßen, wenn sie wegen gegebenenfalls erforderlicher Netzbereinigungen den Hauptkabelanschnitt ausschließen würde. Selbst wenn eine Anzahl Doppeladern aus unterschiedlichen Hauptbündeln auf einen KVz ge-

schaltet wurden, ist davon auszugehen, dass dies zumindest grundbündelweise erfolgt ist. Dies hat die Betroffene in der öffentlich-mündlichen Verhandlung am 13.07.2010 bestätigt.

Die Möglichkeit, das Hauptkabel lediglich anzuschneiden und über den Schaltverteiler zu führen, wird insbesondere auch die Problematik der Realisierung des Schaltverteilers in zwei Gehäusen erheblich entschärfen.

7. Ziffer 5.2 der technischen Anlage/Infrastrukturskizze

a) Die Beigeladene zu 4. weist darauf hin, dass die handschriftliche Erstellung der Netzinfrastrukturskizze tendenziell fehleranfällig und daher ein lesender Datenbankzugriff zu bevorzugen sei. Es sollte zudem in der handschriftlichen Infrastrukturskizze auf die Verwendung unterschiedlicher Farben verzichtet werden, weil in der Praxis mit einer Faxübermittlung zu rechnen sei. Dagegen sollten Linien, gepunktete Linien etc. verwendet werden.

Die Beigeladene zu 8. fordert, dass Informationen über ZWR und PE-Systeme (MUXer) in der Infrastrukturskizze abgebildet werden müssten. Auch sei die Anzahl der Doppeladern in den Hauptkabelabschnitten wichtig.

b) Die Betroffene wird aufgefordert, Ziffer 5.2 der Technischen Anlage entsprechend den Vorgaben zu Ziffer 3.1 1. Unterpunkt welcher der Zusatzvereinbarung (Informationsbereitstellung) zu ergänzen. Die Möglichkeit eines lesenden Datenbankzugriffs war nicht zu regeln, weil zum jetzigen Zeitpunkt die korrekt angefertigte Infrastrukturskizze eine ebenso wirkungsvolle, aber die Betroffene erheblich weniger belastende Form der Informationsbereitstellung darstellt. Die Anregung, die Infrastrukturskizze künftig nicht mehr farbig, sondern mit Hilfe von verschiedenen Liniendarstellungen anzufertigen, kann die Betroffene aufnehmen.

8. Ziffer 6 der technischen Anlage/Vordrucke

a) Die Beigeladene zu 1. fordert im Protokoll für die Abstimmung und Begehung die ersatzlose Streichung der Angabe „Fahrzeit PTI-Kraft“ und „Zeit der PTI-Kraft für die Vorbereitung“ unter Ziffer 4 „Termine und Zeiten für die Begehung“. Der Vertreter des Carriers vor Ort könne ausschließlich die Angabe zur „Begehungsdauer“ nachvollziehen, da eine Begehung gemeinsam durchgeführt werde und somit auch nur diese Angabe unterzeichnen.

In Ziffer 6 „Sonstiges des Protokolls für die Abstimmung und Begehung“ sei der Hinweis „Für jedes Gehäuse muss der Carrier eine eigene Angebotsanforderung stellen.“ zu streichen. Zur Begründung verweist die Beigeladene auf ihre Argumentation zur Änderung von Ziffer 4.1 Unterpunkt 3 der Zusatzvereinbarung. Außerdem sei der Hinweis zu den EVs mit Trennleiste „(derzeit nur 100er möglich)“ zu streichen.

Auch die Beigeladene zu 8. fordert, dass gleichzeitig übermittelte Vordrucke, insbesondere bei der Voranfrage als ein Auftrag im Sinne der Entgeltregulierung zählen müssten.

b) Die Betroffene wird aufgefordert, die beiden Angaben zur „Fahrzeit PTI-Kraft“ und „Zeit der PTI-Kraft für die Vorbereitung“ aus dem Protokoll für die gemeinsame Abstimmung und Begehung zu streichen. Tatsächlich handelt es sich dabei um Angaben, die KUNDE nicht bestätigen kann. Es ist auch nicht üblich, die Anfahrt in Abhängigkeit von der Fahrzeit zu bezahlen.

Darüber hinaus wird die Betroffene aufgefordert, den Hinweis, dass für jedes Gehäuse eine eigene Angebotsaufforderung zu stellen ist, mit dem Zusatz zu versehen, dass die beiden Aufforderungen für die Abrechnung als eine Angebotsaufforderung angesehen werden (s.o. Schaltverteiler in zwei Gehäusen).

Der Forderung der Beigeladenen zu 8., dass gleichzeitig übermittelte Vordrucke als ein Vordruck im Rahmen der Entgeltregulierung angesehen werden müssten, ist so nicht nachzukommen. Im Rahmen der Informationsbereitstellung ist Anknüpfungspunkt für die Entgeltregulierung der Anschlussbereich. Es ist nicht ersichtlich, weshalb gleichzeitig übermittelte Vordrucke, welche verschiedene Anschlussbereiche betreffen, als ein Auftrag angesehen werden müssten.

Anfragen, die den gleichen Anschlussbereich betreffen, können andererseits in einem Vordruck zusammengefasst werden.

Die Betroffene wird außerdem aufgefordert, den Zusatz „Bitte bei der Anforderung eines Angebots stets eine Kopie des Protokolls der gemeinsamen Abstimmung mit der Telekom beifügen“ aus dem Vordruck „Auftrag TAL-Schaltverteiler Deckblatt“ zu streichen. Ebenso sind aus dem Vordruck „Errichten eines Schaltverteilers“ unter Zugang zum Schaltverteiler die Wörter „und Abstimmungsprotokoll“ zu streichen. KUNDE wäre ansonsten für eine zügige Angebotsaufforderung davon abhängig, dass die Betroffene ihm das Protokoll zeitnah aushändigt. Die Betroffene müsste die im Protokoll festgehaltenen Angaben ohnehin in ihren Akten haben.

E. Vorlagefrist

Die Gewährung einer Umsetzungsfrist von zwei Monaten ist angemessen. Ausgangspunkt für die Anforderungen, die an die Betroffenen zu stellen sind, sind §§ 22 Abs. 1, 23 Abs. 1 TKG. Demnach geht der Gesetzgeber davon aus, dass ein neuer Vertrag bzw. ein neues Standardangebot für den Zugang innerhalb von drei Monaten vorgelegt werden kann. Damit dürften Änderungen eines vorgelegten Standardangebotes gewöhnlich in deutlich kürzerer Zeit umgesetzt werden können. Demgemäß hat die Beschlusskammer regelmäßig in Standardangebotsverfahren eine Frist von zwei Monaten für angemessen erachtet. Diese Frist ist auch vorliegend angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann gemäß § 23 Abs. 4 TKG erst gemeinsam mit der Entscheidung nach § 23 Abs. 4 TKG Klage erhoben werden.

Bonn, den 30.11.2010

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzerin

Wilmsmann

Wieners

Schölzel